

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

**Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV)**

VO-Nr. 18/370



Der Senat von Berlin  
GPG – Krisenstab KS R-L 1 –  
Tel.: 9028 (928) 2160

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

### V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner  
COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die  
Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV)**

**Vom 15. Juni 2021**

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

#### 1. Teil Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln

§ 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie

§ 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske

§ 3 Zutrittssteuerung

§ 4 Anwesenheitsdokumentation

§ 5 Schutz- und Hygienekonzept

§ 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests

§ 7 Regelungen zur Absonderung

§ 8 Regelungen für Geimpfte und Genesene

#### 2. Teil Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche

##### Abschnitt 1 Gesellschaftliches Leben

§ 9 Gemeinsamer Aufenthalt

§ 10 Verhalten im öffentlichen Raum (Alkoholverbot und Maskenpflicht)

§ 11 Veranstaltungen

§ 12 Besondere Veranstaltungen

§ 13 Parteiversammlungen

§ 14 Versammlungen

##### Abschnitt 2 Wirtschaftsleben

§ 15 Maskenpflicht

§ 16 Einzelhandel, Märkte

§ 17 Dienstleistungen

§ 18 Gastronomie

§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung

## Abschnitt 3 Arbeitsleben

- § 20 Bundesrechtliche Vorgaben
- § 21 Home-Office und Maskenpflicht
- § 22 Testangebotspflicht
- § 23 Besondere Veranstaltungen

## Abschnitt 4 Bildung

- § 24 Kindertagesförderung
- § 25 Schulen
- § 26 Hochschulen
- § 27 Weitere Bildungseinrichtungen
- § 28 Berufliche Bildung

## Abschnitt 5 Kultur

- § 29 Kulturelle Einrichtungen

## Abschnitt 6 Sport und Freizeit

- § 30 Allgemeine Sportausübung
- § 31 Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen
- § 32 Schwimmbäder
- § 33 Wettkampfbetrieb
- § 34 Freizeiteinrichtungen

## Abschnitt 7 Gesundheit, Pflege und Soziales

- § 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser
- § 36 Pflege
- § 37 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe

## 3. Teil Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 38 Experimentierklausel
- § 39 Verordnungsermächtigung
- § 40 Einschränkung von Grundrechten

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Präambel**

Ziel dieser Verordnung ist die weiterhin notwendige Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

### **1. Teil**

#### **Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln**

##### **§ 1**

###### **Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie**

(1) Jede Person ist angehalten, die allgemein empfohlenen Basismaßnahmen zur Infektionsvorbeugung, also den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, geeignete Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichende Lüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen einzuhalten. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) aufweisen sind angehalten, für die Dauer der Symptome ihre sozialen Kontakte auf Menschen des eigenen Haushalts zu begrenzen und diese Symptome ärztlich abklären zu lassen.

(2) Es besteht im öffentlichen Raum die allgemeine Pflicht zur Einhaltung des in Absatz 1 genannten Mindestabstands von 1,5 Metern. Dies gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. gegenüber dem engsten Angehörigenkreis,
2. bei der Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln,
3. im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden,
4. in der Kindertagesförderung im Sinne des § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie in der beruflichen Bildung,
5. bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen,

6. wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftfahrzeugen oder
7. wenn ein bereichsspezifisches Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder eine aufgrund von § 39 erlassene Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vorsieht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes vorhanden sind.

Der öffentliche Raum im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Orte außerhalb des privaten Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten Besitztums.

(3) Engster Angehörigenkreis im Sinne dieser Verordnung sind Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

(4) Zum besonderen Schutz von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf sollte im Kontakt mit diesen auf ausreichende Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, das Einhalten des Mindestabstands sowie das ständige Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geachtet werden. Jede Person ist zudem angehalten, vorher einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltest, einschließlich eines solchen zur Selbstanwendung, durchzuführen, um das Risiko einer Ansteckung Dritter durch eine nicht erkannten eigene Infektion ohne Symptome zusätzlich zu verringern.

## **§ 2** **Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske**

(1) Eine Gesichtsmaske ist derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen verhindert wird. Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und über kein Ausatemventil verfügen darf. Eine FFP2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den in der Anlage genannten Anforderungen entspricht und kein Ausatemventil verfügen darf. Sofern in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. In einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder in einer aufgrund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bestimmt werden.

(2) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen, gilt diese Pflicht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,
3. für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
4. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
5. für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer Dienstleistung, bei der von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnahe Dienstleistungen), oder
6. soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

(3) Wo bei privaten oder im öffentlichen Raum stattfindenden Zusammenkünften, also immer, wenn sich Menschen gemeinsam aufhalten, die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist, sind alle Beteiligten angehalten, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

### **§ 3 Zutrittssteuerung**

Sofern in dieser Verordnung eine Zutrittssteuerung vorgesehen ist, gilt bei der Öffnung einer Einrichtung die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern oder anderen Nutzenden je genutzter Fläche der entsprechenden Räumlichkeiten:

1. Bei Einrichtungen mit einer Nutzungsfläche von bis zu 800 Quadratmetern gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer nutzenden Person pro 10 Quadratmetern der für den jeweiligen Zweck genutzten Fläche,
2. Bei Einrichtungen mit einer Nutzungsfläche ab 801 Quadratmetern insgesamt gilt auf einer Fläche von 800 Quadratmetern ein Richtwert von höchstens einer nutzenden Person pro 10 Quadratmetern Nutzungsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche von höchstens einer nutzenden Person pro 20 Quadratmetern Nutzungsfläche.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich. Unterschreiten die Nutzungsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 Quadratmetern, darf jeweils höchstens einer nutzenden Person eingelassen werden.

### **§ 4 Anwesenheitsdokumentation**

(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen),
4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
5. Anwesenheitszeit,
6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und
7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind für die Dauer von vier Wochen, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.

den. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer. Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.

## **§ 5** **Schutz- und Hygienekonzept**

(1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Soweit in dieser Verordnung die Erstellung und Einhaltung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts vorgesehen ist, gelten die Vorgaben mit der Zielsetzung

1. die Kontakte zwischen den Personen durch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl zu reduzieren;
2. die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen durch eine Wegeführung zu gewährleiten;
3. die ausreichende Durchlüftung durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften oder den Betrieb einer geeigneten Lüftungsanlage in geschlossenen Räumen zu ermöglichen;
4. die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Die Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz, die Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zum Lüftungsverhalten in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der

jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der auf Grund von § 39 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 1, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen, Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen. Die bestehenden Hygienerahmenkonzepte werden auf der Internetseite [www.berlin.de/corona](http://www.berlin.de/corona) veröffentlicht.

## § 6

### Nachweiserfordernisse eines negativen Tests

(1) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 und 2 besteht ein Anspruch gegen die oder den jeweils Verantwortlichen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen, eine Bescheinigung über das Testergebnis auszustellen. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen. Von Satz 1 abweichende Vorgaben zur Testung an Schulen nach der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020

(GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, oder PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen des Tests und dessen Hersteller, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, beaufsichtigt hat. Die Bescheinigung soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Sollte die Bescheinigung in einem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten elektronischen Format ausgestellt worden sein, so ist diese von der Pflicht zur Nennung des Testnamens und -herstellers, sowie der Nennung der Teststelle oder -person ausgenommen. Die Bescheinigung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Bezug auf einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung sowie die Beaufsichtigung der Testung darf nur von einer durch die jeweiligen Verantwortlichen hierzu beauftragten Person im Rahmen der Beauftragung vorgenommen werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

## **§ 7** **Regelungen zur Absonderung**

(1) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist, sind vorbehaltlich des Absatzes 3, verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichte Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests ständig dort abzusondern. Zum Zwecke der PCR-Testung darf die Örtlichkeit der Absonderung verlassen werden.

(2) Die Pflichten des Absatz 1 gelten entsprechend auch für enge Kontaktpersonen zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person. Satz 1 gilt für vollständig Geimpfte oder Genesene im Sinne des § 8, soweit

1. bei der positiv getesteten Person eine Infektion mit einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC), mit Ausnahme der VoC

- B1.1.7, aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Juni 2021 (BAnz AT 10.06.2021 V2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt,
2. innerhalb von 14 Tagen nach Kontakt mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

Sofern innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einer entsprechend positiv getesteten Person bekannt wird, dass diese an einer besorgniserregenden Virusvariante (Variant of Concern – VoC) erkrankt ist oder bei der engen Kontaktperson selbst typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten, gelten die Pflichten des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Testung (PCR-Testung) ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermögliche Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig dort abzusondern.

(4) Für Personen, die Kenntnis davon erlangen, dass eine bei ihnen mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung vorgenommene Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist gilt Absatz 1 entsprechend, sofern die Testung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist; hierüber ist auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Ist die Testung nicht unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt worden, so sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, Absatz 2 bleibt unberührt. Als fachkundige Aufsicht im Sinne von Satz 1 gilt jede Person, die berechtigt ist, PoC-Testungen an anderen Personen vorzunehmen.

(5) Personen in Absonderung ist es nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(6) Die Absonderung endet im Fall von Absatz 1 mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Vornahme des Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests; im Fall von Absatz 3 mit dem

Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer frühestens am 14. Tag nach dem Zeitpunkt der Vornahme der die Absonderung begründenden PCR-Testung vorgenommenen PoC- oder PCR-Testung.

(7) Im Übrigen bleiben Maßnahmen des zuständigen Gesundheitsamts oder auf Grund bezirklicher Allgemeinverfügungen zur Absonderung unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann im jeweiligen Einzelfall von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Anordnungen treffen.

(8) Die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## **§ 8** **Regelungen für Geimpfte und Genesene**

(1) Eine nach dieser Verordnung vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen oder ein Testangebot annehmen zu müssen oder stattdessen eine Testung vornehmen lassen zu müssen, entfällt für folgende Personen:

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) Die Ausnahmen für den Personenkreis nach Absatz 1 gelten nur, sofern diese keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen.

**2. Teil**  
**Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche**

**Abschnitt 1**  
**Gesellschaftliches Leben**

**§ 9**  
**Gemeinsamer Aufenthalt**

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur gestattet mit dem engsten Angehörigenkreis oder mit höchstens zehn zeitgleich anwesenden Personen aus höchstens fünf Haushalten, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

(2) Gemeinsamer Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung ist jedes Aufeinandertreffen von Personen, das mit einer Interaktion dieser Personen untereinander verbunden ist, welches nicht bereits Veranstaltung im Sinne von § 11 oder Versammlung im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum im Freien zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen und für politische Werbung gegenüber Einzelpersonen oder einzelnen Personengruppen im Sinne von Absatz 1 zur Unterstützung von Parteien und Wählergemeinschaften sowie von Volksbegehren, Volksinitiativen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen,
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, von Eisenbahnen und Flugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und von Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung erfolgt oder die zu beruflichen und dienstlichen Zwecken von Mitarbeitenden gemeinsam genutzt werden müssen,
4. für wohnungslose Menschen, soweit und sofern sie nicht kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind und die Personenobergrenze von höchstens zwanzig zeitgleich anwesenden Personen nicht überschritten wird,
5. für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Wohnungslosenhilfe,

6. für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie freier Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes, von Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen privat organisierter Kinderbetreuung sowie von Angeboten der Jugendhilfe und
7. für die nach dieser Verordnung zulässige Sportausübung.

## § 10

### **Verhalten im öffentlichen Raum (Alkoholverbot und Maskenpflicht)**

(1) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in Grünanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Parkplätzen untersagt.

(2) Eine FFP2-Maske ist in geschlossenen Räumen zu tragen von Fahrgästen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen.

(3) Eine medizinische Gesichtsmaske ist zu tragen

1. von nicht fahrzeugführendem Personal in öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
2. in sonstigen Fahrzeugen von nicht fahrzeugführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit dem engsten Angehörigenkreis erfolgt,
3. in Aufzügen.

## § 11

### **Veranstaltungen**

(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 250 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(3) Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucherinnen und Besuchern ein fester Platz zuzuweisen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und bis zu 250 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten § 16 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 1 000 zeitgleich anwesenden Personen, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen im Freien müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.

(6) Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen unterliegen nicht den Personenobergrenzen nach Absatz 2. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abweichend von Absatz 2 im Freien mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen sowie der Personenkreis nach § 8 Absatz 1 und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Für Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, die nicht unter Satz 2 fallen, gilt die Personenobergrenze nach § 9 Absatz 1 entsprechend. Absatz 5 findet nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung.

(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.

(8) An Veranstaltungen im Freien mit mehr als 250 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Veranstaltungen nach Absatz 6.

## **§ 12 Besondere Veranstaltungen**

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen für die Durchführung von religiös-kultischen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ein Schutz- und Hygienekonzept etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an religiös-kultischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten.

(2) Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen finden die Regelungen des § 11 Absatz 3, 5 Satz 1 und Absatz 7 Anwendung.

## **§ 13 Parteiversammlungen**

Für Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften die auf Grund des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020

(BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen durchgeführt werden finden die Regelungen des § 11 Absatz 3, 5, 7 und 8 Satz 1 und 2 Anwendung.

## **§ 14 Versammlungen**

(1) Bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, stets einzuhalten. Die die Versammlung veranstaltende Person hat ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie zur Gewährleistung der nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässigen Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen.

(2) Von Teilnehmenden an Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, es sei denn die Versammlung wird als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden; in diesem Fall gilt § 10 Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) steht dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zum Infektionsschutz nicht entgegen.

(3) An Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten.

## **Abschnitt 2 Wirtschaftsleben**

### **§ 15 Maskenpflicht**

(1) Personal in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie in Gaststätten mit Gästekontakt muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

(2) Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie Gäste in Gaststätten, sofern sie sich nicht auf ihrem Platz aufhalten, müssen eine FFP2-Maske tragen.

(3) Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

## **§ 16 Einzelhandel, Märkte**

(1) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist zu dokumentieren. Satz 2 gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Tabakprodukte, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Tierbedarf, Apotheken, Einrichtungen zum Erwerb von Sanitätsbedarf sowie von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Babyfachmärkte, Blumengeschäfte, Gartenmärkte, Abhol- und Lieferdienste und Wochenmärkte, Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte (Flohmärkte), Spezialmärkte sowie gewerblichen Handwerkerbedarf und Fahrrad- und Kfz- Werkstätten.

(2) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen, Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) sind die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten.

(3) Jahrmärkte und Volksfeste sind im Freien nach Maßgabe von § 11 zulässig.

## **§ 17 Dienstleistungen**

(1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen. Dienstleistungen bei denen dies aufgrund der Eigenart der Behandlung nicht durchgängig möglich ist, dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind.

(2) Zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden von Gewerben nach Absatz 1 ist ein besonderer Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen; wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten.

(3) Der Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

(4) Die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr, insbesondere erotische Massagen, Fesselspiele und verwandte Sexualpraktiken sind zulässig; gesichtsnahe Praktiken sind nicht erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 nicht zulässig. Der Betrieb von Prostitutionsstätten und von Prostitutionsvermittlungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 nur zulässig, soweit sie ausschließlich Dienstleistungen nach Satz 1 anbieten. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen.

(5) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 4 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.

## **§ 18** **Gastronomie**

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.

(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9, hierbei darf abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.

(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.

## **§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung**

(1) An Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken dürfen nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Die Pflicht nach § 15 Absatz 2 für Kundinnen und Kunden gilt nur, sofern sich diese nicht an ihrem Platz aufhalten.

(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Abweichend von § 18 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind.

(3) Die Anwesenheit der Teilnehmenden bei Angeboten nach Absatz 1 und Gästen in Einrichtungen nach Absatz 2 ist zu dokumentieren.

## **Abschnitt 3 Arbeitsleben**

## **§ 20 Bundesrechtliche Vorgaben**

Die Regelungen dieses Teils ergänzen die bundesrechtlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz und zum Infektionsschutz in der Arbeitswelt.

## **§ 21** **Home-Office und Maskenpflicht**

(1) Gewerbliche und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von Büroarbeitsplätzen höchstens 50 Prozent der eingerichteten Büroarbeitsplätze in einer Arbeitsstätte gemäß § 1 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zeitgleich genutzt werden. Die Pflicht nach Satz 1 entfällt mit Ablauf des 30. Juni 2021.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Büroarbeitsplätze, die aus Gründen des mit der Tätigkeit verbundenen Kunden- oder Patientenkontaktes, der Entgegennahme von Notrufen oder Störfällen, zur Überwachung betrieblicher Anlagen, für das Funktionieren der Rechtspflege, des Justizvollzugs, der Kernaufgaben öffentlicher Verwaltung sowie für die Berufsausbildung nach § 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBI. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Präsenz in der Arbeitsstätte zwingend erfordern.

(3) In Büro- und Verwaltungsgebäuden müssen Beschäftigte eine medizinische Gesichtsmaske und Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

## **§ 22** **Testangebotspflicht**

(1) Private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, einschließlich der Justiz, sind verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zu unterbreiten und diese Testungen zu organisieren. Die Pflicht nach Satz 1 kann dadurch erfüllt werden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befreit nicht von der Pflicht nach Satz 1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind vorbehaltlich des Satzes 5 verpflichtet, auf Wunsch eine Bescheinigung über das

Testergebnis auszustellen oder ausstellen zu lassen. Eine Bescheinigung über das Ergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung wird nur ausgestellt, wenn diese unter Aufsicht durchgeführt wird, § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, das Angebot nach Absatz 1 wahrzunehmen; diese Pflicht kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung nur erfüllt werden, soweit die Anwendung unter Aufsicht erfolgt.

(3) Selbstständige, die im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden der sonstigen Dritten haben, sind verpflichtet, zweimal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen und die ihnen ausgestellten Nachweise über die Testungen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden zur Kontrolle der vorstehenden Verpflichtungen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

## **§ 23** **Besondere Veranstaltungen**

Für folgende Veranstaltungen finden die Regelungen des § 11 Absatz 3, 5, 7 und 8 Satz 1 und 2 Anwendung:

1. Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2021 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

## **Abschnitt 4** **Bildung**

### **§ 24** **Kindertagesförderung**

In den Einrichtungen der Kindertagesförderung endet ab dem 21. Juni 2021 der eingeschränkte Regelbetrieb und es findet ein Regelbetrieb unter Beachtung der aus der Covid-19 Pandemie resultierenden Erfordernisse statt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann unter Beachtung der Infektionslage Näheres, auch bezogen auf anderer Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zu den im Rahmen der Gestaltung des Angebotes zu beachtenden Hygienevorgaben bestimmen.

## **§ 25 Schulen**

Die Vorgaben zum Betrieb der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.

## **§ 26 Hochschulen**

(1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb im Sommersemester 2021 grundsätzlich mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb. Lehrveranstaltungen, Praxisformate und Prüfungen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten, der Schutz- und Hygieneregeln nach Teil 1 sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden besonderen Bestimmungen in Präsenzform durchgeführt werden. Die Hochschulen regeln im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Lehrveranstaltungen, Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die mindestens zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzformaten oder Präsenzprüfungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. In Präsenzform durchgeführt werden insbesondere

1. Praxisformate, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern,
2. praktischer Unterricht in medizinisch-klinischen Studiengängen,
3. künstlerischer Unterricht,
4. sportpraktische Übungen,
5. Präsenzformate zur Einführung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, sowie

## 6. Lehrveranstaltungen, Praxisformate und Prüfungen, die pandemiebedingt nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden konnten.

In Lehrveranstaltungen und Praxisformaten in Präsenzform nach Satz 6 richtet sich die maximale Anzahl von teilnehmenden Studierenden nach den Hygienekonzepten der Hochschulen. Die Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden bei Präsenzveranstaltungen ist zu dokumentieren. In begründeten Fällen können die Hochschulen Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Satz 1 gilt nicht für den Botanischen Garten.

(2) Hochschulbibliotheken dürfen Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten sowie Arbeitsplätze und PC-Pools für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgt.

(3) In geschlossenen Räumen der Hochschulen und Hochschulbibliotheken ist eine FFP2-Maske zu tragen.

(4) Für Menschen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.

## § 27 Weitere Bildungseinrichtungen

(1) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden, gleiches gilt für Angebote der kulturellen sowie historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen. In den in Satz 1 genannten Einrichtungen ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

(2) Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negatives Testergebnis am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Für die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb nach Absatz 1 findet § 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 11 Absatz 8 eine Testpflicht besteht, wenn mehr als zehn Personen zeitgleich anwesend sind und, sofern die Teilnahme am Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetriebs mehr als zweimal die Woche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind. Eine Testverpflichtung entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis über eine Testung im Rahmen des Schulbesuchs vorlegen.

(3) Darüber hinaus gilt, dass Angebote an den in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, bei denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 30 bis 32 zulässig sind.

(4) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Kundinnen und Kunden aufgesucht werden, die negativ getestet sind.

## **§ 28** **Berufliche Bildung**

(1) In der beruflichen Bildung darf der Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Während der Prüfungen, des Unterrichts, der Beratung oder der Durchführung sonstiger Angebote der beruflichen Bildung ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

(2) In der beruflichen Bildung nach Absatz 1 tätige Personen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negatives Testergebnis am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Für die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsbetrieb oder an sonstigen Veranstaltungen der beruflichen Bildung nach Absatz 1 findet § 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von § 11 Absatz 8 eine Testpflicht besteht, wenn mehr als zehn Personen zeitgleich anwesend sind und, sofern die Teilnahme mehr als zweimal die Kalenderwoche erfolgt, lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen sind. Eine Testverpflichtung entfällt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis über eine Testung im Rahmen des Schulbesuchs vorlegen.

(3) Für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **Abschnitt 5** **Kultur**

### **§ 29** **Kulturelle Einrichtungen**

(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen für den Publikumsverkehr entsprechend der Regelungen des § 11 geöffnet werden.

(2) Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Bibliotheken und Archive dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Es sind die Vorgaben zur Zutrittssteuerung einzuhalten.

(3) Besucherinnen und Besuchern von in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Stätten müssen eine FFP2-Maske tragen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und in geschlossenen Räumen eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist.

(4) Die Anwesenheit der Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind. Dies gilt nicht für den Leihbetrieb in Bibliotheken.

## **Abschnitt 6 Sport und Freizeit**

### **§ 30 Allgemeine Sportausübung**

(1) Der Sport im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 erlaubt.

(2) Grundsätzliche Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen den Regelungen dieses Abschnitts vor.

### **§ 31 Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen**

(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Die Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ist zulässig.

(2) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Testpflichten, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.

(3) Die Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,

3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen,
4. für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss negativ getestet sein, die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.

(4) In gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist, außer während der Sportausübung, eine FFP2-Maske zu tragen. Die Anwesenheit der die Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Nutzenden ist zu dokumentieren.

## **§ 32 Schwimmbäder**

(1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können nach vorheriger Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Die Genehmigung soll auf der Grundlage eines von den jeweiligen Betreibern vorzulegenden Nutzungs- und Hygienekonzept erfolgen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sicherstellt. Soweit Bäder an Dritte verpachtet oder zur vorrangigen Nutzung überlassen wurden, sind diese Dritten Betreiber im Sinne der vorstehenden Regelung.

(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Testpflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 1 gilt über § 31 Absatz 3 hinaus nicht für therapeutischen Behandlungen.

## **§ 33 Wettkampfbetrieb**

(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Alle am Wettkampfbetrieb beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb im Freien gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 34** **Freizeiteinrichtungen**

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Freien sind Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden erlaubt. Sie dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.

(4) Der Zoologische Garten Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin dürfen unter Einhaltung der Vorgaben zur Zutrittssteuerung geöffnet werden.

(5) Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 bis 4 genannten Einrichtungen und Stätten müssen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske und im Freien eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten sowie während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Saunierens. Hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht die Pflicht nach Satz 1 im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.

(6) Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den in Absatz 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.

## **Abschnitt 7** **Gesundheit, Pflege und Soziales**

## **§ 35** **Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser**

- (1) Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besuchern sowie Patientinnen und Patienten müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.
- (2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltevorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.
- (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.

## **§ 36** **Pflege**

Die Vorgaben für vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Pflegedienste und ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften bestimmt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.

## **§ 37** **Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe**

- (1) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen, aber im inhaltlichen Rahmen des Leistungsbereichs, einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen.
- (2) Die Tages- und Übernachtungsangebote der Wohnungslosenhilfe bleiben zur Grundversorgung der Betroffenen geöffnet.

## **3. Teil** **Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften**

## **§ 38** **Experimentierklausel**

Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen.

## **§ 39** **Verordnungsermächtigung**

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 5 Absatz 2 zu treffen,
2. über § 1 Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über die Regelungen im 2. Teil hinaus Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
4. über § 2 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske zu regeln und
5. über § 4 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere als den im 2. Teil genannte Verpflichtungen zur Dokumentation der Anwesenheit zu bestimmen.

(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zu regeln, wobei auch Bereiche außerhalb von geschlossenen Räumen erfasst sein können. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Schulen sowie Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege sowie weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen oder deren Schließung anzuordnen; unberührt bleibt § 22 Absatz

2 und die Möglichkeit allgemeiner Vorgaben auf anderer Rechtsgrundlage zum Zwecke der Eindämmung der Covid-19-Pandemie wie insbesondere nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Nähere zu den Voraussetzungen nach § 30, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, zu bestimmen. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Krankenhäuser sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern, zu treffen.

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 8 bezüglich der Befreiung von der Pflicht, ein Testangebot annehmen zu müssen, § 10, § 11, § 30 sowie § 31 zulassen.

(5) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Regelungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu bestimmen, die eine Grundversorgung der Leistungsberechtigten sicherstellen.

(6) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Hygiene- und Infektionsschutzstandards für das Singen in geschlossenen Räumen festzulegen.

(7) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgendes zu bestimmen:

1. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für Arbeitsstätten, Arbeitsräume und Arbeitsplätze im Sinne von § 2 Absatz 1, 3 und 4 der Arbeitsstättenverordnung festzulegen,
2. Näheres zu den Ausnahmen nach § 17 Absatz 2.

## **§ 40** **Einschränkung von Grundrechten**

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **§ 41** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBI. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichte Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
5. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichte Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,

6. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermögliche Unterkunft begibt,
7. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
8. entgegen § 9 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
9. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen oder auf Parkplätzen alkoholische Getränke verzehrt,
10. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
11. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
12. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt,
13. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält,
14. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
15. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 als Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung sich nicht am Platz aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
16. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 2 als Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Veranstaltung sich nicht am Platz aufhält und keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
17. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 5, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt,

18. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
19. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, so weit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
20. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Versammlung in geschlossen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als 250 zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt,
21. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2 als Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer religiöskultischen Veranstaltung sich nicht am Platz aufhält und keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
22. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,
23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,
24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
25. entgegen § 14 Absatz 2 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz vorliegt,
26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,
27. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung in geschlossenen Räumen sich nicht am Platz aufhält und keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
28. entgegen § 15 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 oder § 19 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
29. entgegen § 16 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
30. entgegen § 16 Absatz 3 Jahrmärkte oder Volksfeste veranstaltet und dabei die Vorgaben des § 11 nicht einhält,
31. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgerwerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,

32. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
33. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, bei denen das Tragen einer FFP2-Maske aufgrund der Eigenart der Behandlung nicht durchgängig möglich ist, in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
34. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr in Anspruch nimmt,
35. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 vor Ablauf des 30. Juni 2021 sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr in Anspruch nimmt,
36. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 3 Prostitutionsstätten oder Prostitutionsvermittlungen betreibt, in denen vor Ablauf des 30. Juni 2021 sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr angeboten werden,
37. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 5 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt,
38. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 6 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 3 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,
39. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 7 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt ohne negativ getestet zu sein,
40. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 8 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
41. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
42. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,
43. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 4 vorliegt,
44. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,
45. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren angeboten ohne vorherige Terminbuchung oder ohne negativ getestet zu sein teilnimmt.
46. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,

47. entgegen § 21 Absatz 1 die zeitgleiche Nutzung von mehr als 50 Prozent der eingerichteten Büroarbeitsplätze durch Beschäftigte zulässt und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,
48. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
49. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
50. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,
51. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
52. entgegen § 29 Absatz 3 Satz 1 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
53. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,
54. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,
55. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine FFP2-Maske zu trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
56. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
57. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
58. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben beteiligt, ohne negativ getestet zu sein.
59. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für den Publikumsverkehr öffnet,

60. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens im Freien betreibt ohne die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl zu gewährleisten,
61. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 3 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens aufsucht ohne negativ getestet zu sein,
62. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt,
63. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet,
64. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,
65. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenanzahl einlässt,
66. entgegen § 34 Absatz 5 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen, eine Sauna, Therme oder ähnliche Einrichtungen, eine Vergnügungsstätte, einen Freizeitpark oder einen Betrieb für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht und keine FFP2-Maske oder keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
67. entgegen § 34 Absatz 5 als Besucherin oder Besucher des Zoologischen Gartens Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
68. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
69. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 als Patientin oder Patient oder als deren bzw. dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 3 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.

## **§ 42** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Juli 2021 außer Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft seit über einem Jahr vor große und immer neue Herausforderungen. Um diesen Herausforderungen adäquat begegnen zu können, sind gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und so lange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist.

Die Landesregierungen sind gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 und 28a maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung des Coronavirus SARS CoV-2 zu erlassen. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind.

Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen.

Mit Inkrafttreten des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin den Senat in § 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Der Landesgesetzgeber hat insbesondere strengere Fristenregelungen und eigene Regelungen zur Verhältnismäßigkeit formuliert. Auf diese besonderen Vorgaben bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes.

Das Pandemiegeschehen ist nach wie vor dynamisch und ernst zu nehmen. Positiv ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der Neuinfektionen in Berlin und Deutschland insgesamt tendenziell sinkt und die Zahl der geimpften Personen zugleich täglich zunimmt.

Aufgrund der positiven Entwicklung deutschlandweit hat das Robert-Koch-Institut (RKI) die Risikobewertung am 1. Juni 2021 von „sehr hoch“ auf „hoch“ angepasst. Dies zeigt aber auch, dass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das RKI immer noch als hoch eingeschätzt wird. Die weltweite Ausbreitung der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verbundenen bedrohlichen übertragbaren Krankheit COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Eine Aufhebung dieser Entscheidungen ist auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2021 erneut die „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt. Da der Bevölkerung derzeit keine spezifische

Therapie und Impfstoff noch nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen weiterhin die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verzögern. Deren Ziel ist es, die erfolgreiche Eindämmung der Virusausbreitung und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu verstetigen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen weiter zu reduzieren. Gleichzeitig kann aufgrund der Erfolge in der Pandemiebekämpfung die Strategie der verantwortungsvollen Maßnahmenlockerung fortgesetzt werden.

Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können neue COVID-19-Erkrankungsfälle verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden. Der aktuell zu beobachtende Rückgang der Anzahl an Neuinfektionen zeigt an, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zu einer Reduktion des Infektionsverlaufs geführt haben.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Vor allem bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 (sog. „Superspreading“) kommen.

Das deutliche Abflachen der Inzidenz im zweiten Quartal 2021 in Berlin und Deutschland insgesamt zeigt, dass sich die teils sehr schweren Anstrengungen der letzten Monate gelohnt haben. Die geringeren Fallzahlen haben das Gesundheitssystem spürbar entlastet und zu sinkenden Erkrankungs- und Todeszahlen geführt. Auch verändern die zunehmende Verfügbarkeit von Impfstoffen und die agile Berliner Impfstrategie das Pandemiegeschehen zum Besseren. So sind in Berlin Mitte Juni 2021 rund 48,8% der Bürgerinnen und Bürger mindestens einmal und ein knappes Viertel der Bürgerinnen und Bürger bereits vollständig geimpft worden. Auch die niedrigschwellige Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in nahezu allen Teilen der Stadt begünstigt die positive Entwicklung der Fallzahlen in der Stadt.

Zu beobachten ist jedoch, dass in Deutschland der Anteil verschiedener Varianten des Virus ansteigt, darunter die besorgniserregenden Varianten (Variants of Concern, VOCs) B.1.1.7 (Alpha), B.1.351 (Beta), P.1. (Gamma) sowie auch die Varianten der Gruppe B.1.617 (Delta/Kappa), die erstmals in Indien identifiziert wurde. Dies sowie zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) verdeutlichen, dass es notwendig ist, beim erneuten Hochfahren des öffentlichen Lebens mit Bedacht zu handeln.

Vor diesem Hintergrund ist das übergreifende Ziel, die bislang durch die Infektionsschutzmaßnahmen erreichten Erfolge nicht zu gefährden und gleichzeitig weitere

Schritte auf dem bereits eingeschlagenen Weg der kontrollierten und verantwortungsbewussten Maßnahmenlockerung zu gehen. Die Einhaltung der bekannten und erprobten Hygieneregeln wie der Mindestabstand zu anderen Personen, Handhygiene, Husten- und Niesetikette sowie ausreichender Lüftung beim Aufenthalt in Innenräumen ist weiterhin das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Die getroffenen Maßnahmen stehen alle unter dem Zeichen, Kontakte so sicher wie möglich zu gestalten. Auch unter Beachtung der grundrechtlich besonders geschützten Freiheitssphären ist es weiterhin nötig, maßvolle Kontaktreduktion zu erreichen.

Die Einschränkungen des sozialen Miteinanders und der Wirtschaft werden durch die getroffenen Regelungen maßvoll erleichtert. Die Einschränkungen werden dabei so kurz wie möglich, jedoch so lange wie erforderlich in der jetzt festgelegten Intensität beibehalten. Bei zu weitreichenden Lockerungen besteht die Gefahr, dass die Infektionsdynamik wieder zunähme und weitergehende Beschränkungen erneut erforderlich würden.

Die Maßnahmen des Landes Berlin fügen sich ein in die bundesweite Anstrengung bei der Bekämpfung der Pandemie. Die Regelungen stehen in einer Linie mit den durch den Bund getroffenen Maßnahmen.

## **B. Einzelbegründungen**

### **Zur Präambel**

Die Präambel beschreibt das Ziel dieser Verordnung. Sie bietet Orientierung bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung.

### **Zum 1. Teil Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln**

#### **Zu § 1 Grundlegende Hygienemaßnahmen in der Pandemie**

Die SARS-CoV-2-Pandemie stellt für alle gesellschaftlichen Bereiche eine große Herausforderung dar. Bestimmte Maßnahmen hatten und haben besondere Wirkung zur Eindämmung der Pandemie gezeigt. Ziel des § 1 ist es, allen Menschen konsentierte Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, die grundsätzlich zur Verminderung des Infektionsrisikos und zur Ermöglichung eines möglichst sicheren Lebens und Umgangs miteinander in Pandemiezeiten beitragen. Sie beruhen auf den aktuell verfügbaren Studien zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Kontrolle und Prävention der Übertragung von SARS-CoV-2.

## **Zu Absatz 1**

Kern aller Maßnahmen und gewissermaßen das „A und O“ des Infektionsschutzes stellt das Abstandsgebot dar. Daher ist grundsätzlich bei allen Arten von Zusammenkünften und Veranstaltungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geboten. Dies ist als grundsätzlicher Appell auch für den privaten Bereich zu verstehen.

Des Weiteren ist regelmäßiges Händewaschen, da die Hände die häufigsten Überträger von Krankheitserregern sind, richtiges Husten und Niesen, wobei ausreichend Abstand zu anderen Personen gehalten werden und man sich wegdrehen sollte, um nicht unzählige Krankheitserreger zu versprühen und diese durch Tröpfcheninfektion auf andere zu übertragen, geboten.

Geschlossene Räume sollten mehrmals täglich, mindestens stündlich, für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern und Türen (Stoß- bzw. Querlüftung) gelüftet werden. Das verringert die Zahl von Krankheitserregern in der Luft und schützt die Schleimhäute vor Austrocknung.

Besondere Betonung findet der Appell darin, dass das allgemeine Gebot, physische Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren, in erhöhtem Maße für Menschen gilt, die akut an Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können, leiden. Hierzu zählen vor allem trockener Husten, Fieber, Halsschmerzen und Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns.

## **Zu Absatz 2**

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m als Kern aller Maßnahmen, ist grundsätzlich bei allen Arten von Zusammenkünften und Veranstaltungen Metern zu beachten.

Vor dem Hintergrund des § 28a Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Abstandsgebot nur für den öffentlichen Raum normiert.

Satz 2 nimmt Lebenssachverhalte von dem Mindestabstandsgebot aus, in denen eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist und präzisiert diese Begrifflichkeit. Wie dies der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in seinem Beschluss vom 20. Mai 2020 (VerfGH 81 A/20) mit Blick auf die Bußgeldbelehrung dieser Verpflichtung nach dem § 24 SARS-CoV-2-EindmaßnV a. F. forderte, gestattet es die um plastische Beispiele angereicherte Ausformung der unbestimmten Rechtsbegriffe „sofern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist“ den Normunterworfenen einzuschätzen, in welchen Situationen sie ohne Befürchtung, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, gegenüber anderen Personen den ansonsten geltenden Mindestabstand unterschreiten dürfen.

Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sind als engster Angehörigenkreis definiert. Ihnen gegenüber sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden gilt das Abstandsgebot freilich nur eingeschränkt. Ferner wird unter anderem

klargestellt, dass bei einer den Mindestabstand notwendigerweise unterschreitenden Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln, in der Kindertagesförderung, in Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie in der beruflichen Bildung, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder aufgrund besonderer baulicher Umstände (wie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands entfällt. In allgemeinbildenden Schulen und in Kindertagesstätten werden überwiegend sehr junge bzw. noch minderjährige Personen unterrichtet. Aufgrund der alters- und entwicklungsbedingt noch eingeschränkten Einsichts- und Impulssteuerungsfähigkeit ist von ihnen realistischerweise nur sehr begrenzt die Einhaltung eines Mindestabstands zu erwarten. Zudem sind für ihre Lernmotivation und soziale Entwicklung Nahkontakte mit anderen Menschen, einschließlich Altersgenossen/innen und Lehrer/innen, Erzieher/innen und anderen Betreuer/innen auch wesentlich wichtiger als für Erwachsene. Daher wird für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Kindertagesstätten von einer Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen. Im Gegensatz dazu gilt im Bereich der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenbildung, in der überwiegend volljährige und ältere Personen Kompetenzen erwerben und erweitern, die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes als probates Mittel zur Erschwerung der Ausbreitung des Corona-Virus. Die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten ist wesentlicher Bestandteil beruflicher Bildung. Einige praktische Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung essenziell sind, lassen sich nur erlernen, wenn Körperkontakt bzw. räumliche Nähe möglich sind. In der Berufsbildung und bei den praktischen Prüfungen zum Nachweis der erlernten Fertigkeiten darf daher der Mindestabstand unterschritten werden, wenn nur so die praktischen Fertigkeiten erworben und gezeigt werden können. Nummer 7 eröffnet die Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 Metern ausnahmsweise zu unterschreiten, wenn dies in einem Hygienerahmenkonzept oder einer Rechtsverordnung vorgesehen ist und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes vorhanden sind.

Satz 3 dient der klarstellenden begrifflichen Abgrenzung zwischen öffentlichem Raum und privatem Bereich im Sinne dieser Verordnung.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 definiert den Begriff des engsten Angehörigenkreises, auf den mehrfach in der Verordnung Bezug genommen wird. Ausnahmen gelten dann für Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für den Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden. Die Beziehungen in diesem Personenkreis sind besonders schützenswert, weswegen bestimmte andernorts geregelte Schutzmaßnahmen innerhalb dieser Personengruppe nicht gelten.

## **Zu Absatz 4**

Um vulnerable Personen, bei denen ein schwerer Krankheitsverlauf wahrscheinlicher sein könnte, ausreichend zu schützen, sollten in Zusammentreffen mit diesen besonderen Schutzmaßnahmen zusätzlich beachtet werden. Darunter fallen die konsequente Einhaltung des Mindestabstands, die besondere Reinigung von Oberflächen (Flächendesinfektion) und das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske wird zur vermindernden Übertragung von Tröpfchenaerosolen dringend empfohlen, um abwehrgeschwächte Personen zu schützen.

Zum besonderen Schutz von Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf sollte im Kontakt mit diesen auf ausreichende Reinigung von Oberflächen und Sanitärbereichen, das Einhalten des Mindestabstands sowie das ständige Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske geachtet werden. Jede Person ist zudem angehalten, vorher einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltest, einschließlich eines solchen zur Selbstanwendung, durchzuführen, um das Risiko einer Ansteckung Dritter durch eine nicht erkannten eigenen Infektion ohne Symptome zusätzlich zu verringern.

## **Zu § 2 Medizinische Gesichtsmaske und FFP2-Maske**

### **Zu Absatz 1**

Die Definitionen zu medizinischen Gesichtsmasken und FFP2-Masken enthalten sowohl Grundanforderungen an die Beschaffenheit als auch an die Trageweise. Die Grundanforderungen an die Beschaffenheit finden sich in der Anlage zu dieser Verordnung.

Grundsätzlich muss die Gesichtsmaske aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Gesichtsmaske sollte über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Sie stellt eine Barriere dar, die die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich macht.

Zudem ist eine Tragepflicht einer medizinischen Gesichtsmaske in manchen Bereichen des öffentlichen Lebens statuiert. Da FFP2-Masken eine höhere Schutzwirkung aufweisen als eine medizinische Gesichtsmaske ist es folgerichtig, dass wo immer das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet wird, auch eine FFP2-Maske getragen werden kann.

## **Zu Absatz 2**

Die Regelung berücksichtigt, dass die Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske für die dort normierten Personengruppen problematisch ist und nimmt diese von der Pflicht zum Tragen dieser aus.

## **Zu Absatz 3**

Die medizinische Gesichtsmaske stellt eine Barriere dar, die die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich macht. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. Daher wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen. Zudem ist eine Tragepflicht einer medizinischen Gesichtsmaske in manchen Bereichen des öffentlichen Lebens in dieser Verordnung statuiert.

## **Zu § 3 Zutrittssteuerung**

Die Ausgestaltung der maximal zulässigen Anzahl von Personen je Fläche in Einrichtungen ermöglicht die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes in diesen. Die Differenzierung nach der Größe von Einrichtungen berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort – insbesondere besonders großer und besonders kleiner Einrichtungen.

## **Zu § 4 Anwesenheitsdokumentation**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die erforderlichen Angaben, die Anwesenheitsdokumentationen beinhalten müssen. Anwesenheitsdokumentationen beziehen sich grundsätzlich nur auf Lebenssachverhalte, in denen geschlossene Räume betroffen sind. Die grundsätzliche Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation gilt aber auch für Bereiche im Freien, etwa bei Veranstaltungen und Kantinen. Bei diesen Gelegenheiten kommt es erfahrungsgemäß zu einem Aufeinandertreffen größerer Menschengruppen. Um der damit verbundenen Möglichkeit eines COVID-19-Ausbruchs zu begegnen ist es wichtig, die möglicherweise Betroffenen schnellstmöglich kontaktieren zu können.

Das grundsätzliche Erfordernis zur Angabe der Testungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („Teststelle vor Ort“) und 2 („erweiterte Einlasskontrolle“) entfällt bei Verwendung eines von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formates für die elektronische Nachweisführung. Diese Ausnahme bzgl. der Dokumentationspflicht befreit nicht von der Pflicht eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

## **Zu Absatz 2**

In Absatz 2 werden im Einklang mit § 28a Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes die Vorgaben zur Anwesenheitsdokumentation sowie die Nutzung und die Dauer der Datenverarbeitung näher bestimmt.

## **Zu Absatz 3**

Die zuständigen Behörden werden berechtigt, die Anwesenheitsdokumentation von der Verantwortlichen/ dem Verantwortlichen ausgehändigt zu kommen, um eine effektivere Kontaktnachverfolgung in die Wege zu leiten. In Einklang zur Zweckbestimmung aus Absatz 2 sowie zu den Sachverhaltsermittlungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bedingt der Zugang zur Anwesenheitsdokumentation ein bestimmtes Mindestmaß eines Verdachtsgrad. Bei der Nutzung digitaler Anwendungen zur Kontaktnachverfolgung Anwendungen durch die Nutzerinnen und Nutzer haben die Verantwortlichen in der Regel keinen Zugriff mehr auf die gespeicherten Daten und können daher die Ihnen sonst auferlegten Pflichten nicht mehr erfüllen. Sie sind allerdings in der Pflicht, die ordnungsgemäße Verwendung der digitalen Anwendungen durch die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen und nur solche digitalen Anwendungen zu gestatten, die die gespeicherten Daten nach einer angemessenen Speicherdauer löschen.

## **Zu Absatz 4**

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen erfüllt werden.

Die Umsetzungspraxis der Vorgaben zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation – etwa im Bereich der Teilnahme an Veranstaltungen oder des Zugangs zu Dienstleistungen und bestimmten Einzelhandelsgeschäften – hat gezeigt, dass es mitunter zu Situationen kam, in denen Menschen die Teilhabe oder der Zugang verwehrt wurde, da sie eine digitale Anwesenheitsdokumentation nicht nutzen konnten oder wollten. Die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen muss daher vorgehalten werden.

## **Zu Absatz 5**

In Absatz 5 wird die Pflicht normiert, die Daten physisch oder digital vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Werden Daten unvollständig oder offensichtlich falsch angegeben, ist der Verantwortliche der Einrichtung nach Absatz 4 verpflichtet, diesen Personen den Zutritt zu verwehren bzw. ihnen den Verbleib zu verwehren. Offensichtlich falsch sind die Daten etwa dann, wenn ein fiktiver Name (z.B. „Dagobert Duck“) verwendet wird. Den Verantwortlichen obliegt insoweit lediglich eine Evidenzkontrolle hinsichtlich der Richtigkeit der Daten.

## **Zu § 5 Schutz- und Hygienekonzept**

### **Zu Absatz 1**

Unerlässliche Voraussetzung für die epidemiologisch vertretbare Öffnung von möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen. Dies ist zum Schutz des Personals, von Kunden und Kundinnen beziehungsweise Nutzenden notwendig.

Neben speziellen Regelungen zur Abstandswahrung gibt Absatz 1 die Einhaltung von Hygieneregeln vor und verlangt, ein betriebs-, einrichtungs- bzw. tätigkeitsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, d.h. über die vorgegebenen und empfohlenen Hygienemaßnahmen, die infektiologisch relevanten Spezifika der eigenen Tätigkeit und die hiervon berührte Infrastruktur zu reflektieren und die Ergebnisse dessen selbstverbindlich zu fixieren.

Adressat der Regelung sind die Verantwortlichen für Veranstaltungen wie etwa Messen oder Flohmärkte, die Verantwortlichen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Hostels, Verkaufsstellen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen, Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote.

Auch die Verantwortlichen für Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderte Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie Vereine haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Pauschalierend ist davon auszugehen, dass bei weniger Teilnehmenden einer Veranstaltung die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch ohne ausgearbeitetes Konzept sichergestellt werden kann. Daher muss ein Schutz- und Hygienekonzept grundsätzlich erst ab mehr als 20 zeitgleich Anwesenden vorgehalten werden.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept. Die wichtige Einhaltung des Abstands zu anderen Personen wird diesbezüglich ebenso betont wie die Begrenzungen der Personenanzahl je verfügbarer Fläche, Zugangs- und Zutrittssteuerung sowie die Veröffentlichung bzw. der Aushang entsprechender Hinweise. Neben vorbeugenden Maßnahmen, wie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, bildet die Kontaktpersonennachverfolgung eine wichtige Säule der Eindämmungsmaßnahmen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Verpflichtung des Verantwortlichen, die im individuellen Schutz- und Hygienekonzept festgesetzten Maßnahmen auch in die Tat umzusetzen

und den Betrieb einer Einrichtung etc. entsprechend zu organisieren. Die verantwortliche Person hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um eine Umsetzung der Maßnahmen durch Personal, Gäste etc. sicherzustellen. Dies entbindet freilich Personal, Gäste etc. nicht von der Eigenverantwortung, den sich aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergebenden Pflichten nachzukommen.

Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte müssen die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Verordnungen nach § 39 beachten.

## **Zu Absatz 2**

Bereichsspezifische Regelungen zum Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung in Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung bestimmen. Dies ist erforderlich, um die Verordnung von zu detaillierten Regelungen für spezifische Lebenssachverhalte zu entlasten und damit weiterhin zugänglich zu bleiben. Zugleich können die jeweils mit einem Lebenssachverhalt vertrauten Senatsverwaltungen aber verbindliche Regelungen treffen, die in individuellen Schutz- und Hygienekonzepten beachtet werden müssen. Das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung stellt sicher, dass die in derartigen Verordnungen festgelegten Regelungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zuträglich sind.

## **Zu § 6 Nachweiserfordernisse eines negativen Tests**

Bund und Länder halten es für geboten, unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln bestimmte Bereiche wieder dem Publikumsverkehr zugänglich zu machen. Die Öffnung wird flankiert vom „Berliner Schutz-Testkonzept“ mit darin vorgesehenen Testintervallen an unterschiedlichen Teststellen. Dies wird getragen von der Nationalen Teststrategie.

Absatz 1 schreibt den Bürgerinnen und Bürger vor, sich vor in der Verordnung festgelegten Situationen zu testen und ein negatives Testergebnis durch eine Bescheinigung vorzuweisen. Die Testung kann mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test, Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung (Selbsttest) oder PCR-Test vor Ort, durch einen anderen Verantwortlichen durchgeführt oder mittels Bescheinigung nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf maximal 24 Stunden alt sein.

Eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung ist im Übrigen nach den Voraussetzungen in Absatz 2 vorzulegen, damit es zum Beweis im Rechtsverkehr dienen kann. Es werden Mindestanforderungen an die Informationen gestellt, die die Bescheinigungen über ein negatives Testergebnis haben müssen. Durch die Anforderung, dass nur die beauftragte Person die Bescheinigung ausstellen darf, werden grundlegende Qualitätsanforderungen sichergestellt.

Die Vorgaben zur elektronischen Bescheinigung berücksichtigen die Besonderheiten und Grenzen bei der Nutzung elektronischer Anwendungen zur Dokumentation und fälschungssicheren Weiterverarbeitung des Testergebnisses.

Absatz 3 berücksichtigt die Grenzen der derzeit nach dem Stand der Technik zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten bei Kindern.

Durch die zunehmenden Erfolge beim Impfen steigt die Zahl der gegen Covid-19 geschützten Menschen. Der Senat geht davon aus, dass mit vollumfänglichem Impfschutz das Risiko einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 ebenso gering ist, wie bei einem Test mit negativem Testergebnis.

## **Zu § 7 Regelungen zur Absonderung**

### **Zu Absatz 1, 3 und 4**

Sollte bei einem von Dritten durchgeführten Point-of Care (PoC)- Antigen-Test das Testergebnis positiv ausfallen und erhält die getestete Person hiervon Kenntnis, so ist sie verpflichtet unverzüglich eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Testung) herbeizuführen, sich unverzüglich nach Kenntnisserlangung auf direktem Weg in die Haupt-oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichte Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von maximal vierzehn Tagen ständig dort abzusondern.

Der jeweilige Ort der Absonderung darf zum Zwecke einer PCR-Testung dennoch verlassen werden. Für den Absonderungszeitraum ist kein haushaltsfremder Personenbesuch gestattet. Wird ein PoC-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durchgeführt, so bestehen die Pflichten sich unverzüglich abzusondern und eine bestätigende Nachtestung mittels PCR-Test herbeizuführen nur soweit der PoC-Test unter fachkundiger Aufsicht erfolgt ist. Befähigt zu dieser fachkundigen Aufsicht sind nur solche Personen, die auch berechtigt sind POC-Testungen an anderen Personen durchzuführen.

Beim Vorliegen von positiven Antigen-Tests haben getestete Personen gemäß § 4b Corona-Testverordnung – TestV (BArz AT 09.03.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (BArz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, einen Anspruch auf eine bestätigende Testung. Die Verpflichtung, eine bestätigende Testung einzuholen besteht nicht, wenn bereits initial ein positiver PCR-Test vorliegt, so dass unmittelbar die Absonderungspflicht greift.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Absonderung von Personen aufgrund engen Kontaktes zu positiv auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen. Nach Einschätzung des Senats geht grundsätzlich von geimpften Personen und Genesenen kein

hinreichend hohes Ansteckungsrisiko mehr aus, dass eine Absonderung zwingend erforderlich wäre, um die Verbreitung des Virus zu verhindern. Vielmehr ist eine solche Absonderung nur bei bestimmten Konstellationen angezeigt.

Nach den Erkenntnissen des Robert Koch- Instituts handelt es sich bei besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern, VOC) um Virusvarianten, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz, oder einem potenziell verringerten Schutzfaktor von genesenen oder geimpften Personen von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden. Aufgrund dieser veränderten Virus-eigenschaften kann hier von einem besonderen Risiko ausgegangen werden. Maßgeblich für die Einstufung eines Gebietes im Ausland als Virusvariantengebiet ist a) die Verbreitung einer Virusvariante, die b) nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet auftritt und von der c) anzunehmen ist, dass von ihr ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Viruseigenschaften ausgeht. Hierzu zählen beispielsweise eine vermutete oder nachgewiesene leichtere Übertragbarkeit oder andere Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen die die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Bei der Beurteilung, ob eine Variante in einem Gebiet verbreitet auftritt und hierdurch ein besonders erhöhtes Risiko besteht, sind regelmäßig auch die Eigenschaften der Variante zu berücksichtigen. So kann beispielsweise ein verbreitetes Auftreten angenommen werden, wenn eine Variante mit herausragend gefährlichen Eigenschaften im Vergleich zu anderen Varianten relativ selten auftritt, jedoch durch dieses quantitative Auftreten, bereits ein besonders erhöhtes Risiko begründet wird. Varianten mit besonders gefährliche Eigenschaften können beispielsweise solche sein, von denen nach Stand der Wissenschaft zumindest zu befürchteten ist, dass gegen diese die verfügbaren Impfungen nicht oder nur deutlich abgeschwächt wirken.

Die Ausstufung von Virusvariantengebieten erfolgt in der Regel, wenn eines der oben genannten Kriterien zur Einstufung wegfällt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn z. B. nach einem gewissen Zeitablauf die Variante auch in Deutschland entsprechend vergleichbar verbreitet auftritt.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht von genesenen und geimpften engen Kontaktpersonen gilt zudem nicht, wenn solche Personen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind in Absatz 2 Nr.2 sowie in § 8 Absatz 2 definiert.

## **Zu Absatz 5**

Das Ziel der temporären Absonderungspflicht ist, dass Personen, von denen ein potenzielles infektiologisches Risiko ausgeht, möglichst nicht in unmittelbaren Kontakt zu haushaltsfremden Personen treten. Dem Absonderungsgedanken zuwider wäre es

daher, wenn die absonderungspflichtige Person uneingeschränkt Besuch erhalten könnte.

### **Zu Absatz 6**

PCR-Tests sind der Goldstandard unter den Corona-Tests, die sehr zuverlässig SARS-CoV-2-Viren nachweisen können. Die Absonderungspflicht infolge eines durch Dritte durchgeführten positiven PoC-Antigen-Tests im Sinne des Absatz 1 oder eines unter Fachaufsicht durchgeführten positiven PoC-Antigen-Tests endet daher, sobald der bestätigende PCR-Test negativ ausfällt. Die häusliche Quarantäne endet spätestens jedoch am 14. Tag der Absonderung.

Im Falle eines positiven PCR-Tests im Sinne des Absatzes 3 endet die häusliche Quarantäne frühestens erst am 14. Tag der Absonderung, sobald ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests oder eines PCR-Tests vorliegt.

### **Zu Absatz 7**

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Absonderung ist es den zuständigen Gesundheitsämtern erlaubt, je nach Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten zuzulassen und von § 7 abweichende Maßnahmen sowie bezirkliche Allgemeinverfügungen zur Absonderung zu erlassen.

### **Zu Absatz 8**

Ein klarstellender Hinweis, dass die bundesrechtlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz von dieser Verordnung unberührt bleiben.

## **Zu § 8 Regelungen für Geimpfte und Genesene**

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sieht ausdifferenzierte Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen vor.

Da anhand von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden kann, dass geimpfte Personen und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist, müssen für diese Personengruppen im gebotenen Umfang Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe.

Landesrechtlich wird in § 8 in Einklang mit §§ 2 und 3 SchAusnahmV klargestellt, für welche Personen, die Pflicht entfällt, sich negativ auf das Vorliegen des Virus SARS-CoV-2 testen zu lassen beziehungsweise ein entsprechendes Testergebnis vorzulegen. Insbesondere sind nunmehr auch genesene Personen nach bestimmten Maßgaben von der Testpflicht ausgenommen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Impfung, eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und auch ein negatives Ergebnis einer Testung keine absolute Gewissheit darüber liefern können, dass eine Person nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sein kann, erscheint es sachgerecht, Personen, bei denen typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen oder bei denen sogar eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, von den vorgesehenen Erleichterungen und Ausnahmen auszunehmen, um ein von ihnen womöglich ausgehendes Infektionsrisiko für Dritte so gering wie möglich zu halten.

## **Zum 2. Teil Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche**

### **Zum Abschnitt 1 Gesellschaftliches Leben**

#### **Zu § 9 Gemeinsamer Aufenthalt**

Absatz 1 regelt Beschränkungen für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken. Ziel ist die Verringerung der Zahl zusammentreffender Personen und damit der Zahl von Personen, die potenziell infiziert werden können. Grundsätzlich sollen sich nur maximal fünf Haushalte im öffentlichen Raum im Freien gemeinsam aufhalten können. Dabei wird eine Obergrenze von zehn Personen festgelegt, wobei deren Kinder bis zur Vollen dung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Das Abstellen auf den Haushalt als Ausgangspunkt für zulässiges gemeinsames Aufhalten im öffentlichen Raum im Freien ergibt sich daraus, dass die Angehörigen eines Haushalts regelmäßig eine Kohorte bilden. Diese soll nur in sehr geringem Umfang mit Angehörigen anderer Kohorten zusammentreffen.

Absatz 2 regelt zahlreiche Ausnahmen von den starken Beschränkungen des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum im Freien.

Nummer 1 betrifft die Tätigkeit im Rahmen der grundrechtlich in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz besonders geschützten Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film.

Nummer 2 regelt Ausnahmen für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien anlässlich beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Basisdemokratische Meinungsbildungsprozesse sollen auch in der Pandemiezeit fortbestehen können. Die Ergänzung ermöglicht die notwendigen Kontakte etwa bei der Tätigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung oder im Zusammenhang mit Abstimmungen.

Nummer 3 regelt den gemeinsamen Aufenthalt im Bereich der Beförderung von Personen.

Nummer 4 bezieht sich auf die Lebenswelt wohnungsloser Menschen und berücksichtigt den Umstand, dass wohnungslose Menschen mitunter keinem Haushalt im Sinne von Absatz 3 zugeordnet werden können.

Nummer 5 regelt einen Ausnahmetatbestand für die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, um die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen zu decken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten soweit wie möglich die ihren Bedarfen entsprechenden Leistungen erhalten können. Aus diesem Grund sieht die Verordnung in Räumlichkeiten keine Einschränkungen von Leistungen der Eingliederungshilfe vor, die über die allgemeinen Infektionsschutzregeln hinausgehen. Soweit bisherige Gruppenangebote im Freien stattfinden und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können, muss erst recht im Freien die Leistungserbringung möglich werden.

Nummer 6 betrifft die pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von schulischen Einrichtungen und der Kindertagespflege sowie im Rahmen privat organisierter Kinderbetreuung sowie von Angeboten der Jugendhilfe.

Nummer 7 stellt klar, dass die nach dieser Verordnung zulässige Sportausübung nicht in Kollision zu den Beschränkungen des gemeinsamen Aufenthalts besteht.

## **Zu § 10 Verhalten im öffentlichen Raum (Alkoholverbot und Maskenpflicht)**

### **Absatz 1**

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes ist ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen eine geeignete und angemessene Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit. Da es in Grünanlagen sowie auf Parkplätzen typischerweise zu Menschenansammlungen zum Zwecke des Alkoholkonsums kommt, ist hier der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.

### **Absatz 2**

„Öffentliche Verkehrsmittel“ erfasst in der Regel nur Linienverkehre und nicht auch die sog. Gelegenheitsverkehre, wie z. B. Taxi und Mietwagen. Der Begriff „Kraftfahrzeug“ beschreibt grundsätzlich nur Landfahrzeuge, jedoch keine Wasser- oder Luftfahrzeuge. Damit auch bei diesen Verkehren bzw. in diesen Fahrzeugen eine FFP2-Maske

zu tragen ist, wird der allgemeinere Begriff „sonstige Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen“ verwendet.

### **Absatz 3**

Mit der Formulierung „nicht fahrzeugführendes Personal“ wird in Nummer 1 auch das in Verkehrsmitteln zur Fahrscheinkontrolle eingesetzte Personal verpflichtet, medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Gerade bei Kontrollen kann aber der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und der Vorbildwirkung ist dies nur schwer vermittelbar. Daher soll die Verpflichtung auch für das in den Verkehrsmitteln tätige Personal gelten, sofern Kontakt zu (Fahr-)Gästen besteht. Das Personal ohne unmittelbaren Fahrgastkontakt ist vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Die Nummer 2 dient der Klarstellung, dass in allen Kraftfahrzeugen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Personen gilt, die nicht Fahrzeugführende sind und nicht unter § 2 Absatz 2 fallen, wobei alle Insassen außer der fahrzeugführenden Person der Maskenpflicht unterliegen, sobald sich eine Person im Fahrzeug befindet, die nicht unter § 2 Absatz 2 fällt. Die Ausnahme für fahrzeugführende Personen ist wegen § 23 Abs. 4 StVO nötig, wonach es fahrzeugführenden Personen untersagt ist, ihr Gesicht zu verdecken. Von dieser bundesrechtlichen Bestimmung kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Die Nummer 3 beschreibt eine Gelegenheit, die gekennzeichnet ist, durch das Zusammentreffen von einer Vielzahl von Personen in beengten Räumlichkeiten bzw. mangelnder Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten besteht daher hier die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

## **Zu § 11 Veranstaltungen**

### **Zu Absatz 1**

Der Begriff der Veranstaltung wird legal definiert. Zudem wird hervorgehoben, dass Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin zu unterscheiden sind. Bestimmte Formate von Veranstaltungen sind in der Verordnung als besondere Veranstaltungsformen geregelt. Für die im 2. Teil der Verordnung in den Abschnitten 2 bis 7 geregelten besonderen Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die jeweils dort genannten Vorgaben, um den charakteristischen Situationen von Veranstaltungen in einzelnen Lebensbereichen gerecht zu werden. Die Regelungen des § 11 finden nur Anwendung, soweit bei den besonderen Veranstaltungsformen auf diesen verwiesen wird.

## **Zu Absatz 2**

Die Lage der Pandemie erfordert eine allgemeine Reduzierung der Kontakte. Typischerweise sind Veranstaltungen Lebenssituationen, in denen viele Menschen zusammentreffen und so aufgrund der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Ein vollständiges Verbot von Veranstaltungen wäre insbesondere mit Blick auf das Ziel, möglichst weitgehend das Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten, unangemessen. Die Durchführung von Veranstaltungen mit begrenzter Personenzahl erscheint daher derzeit insgesamt als angemessen.

Die geringere Personenanzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist durch die erhöhte Infektions- und Übertragungsgefahr vor allem durch Aerosole gerechtfertigt. In Räumen bestehen regelmäßig unzureichende Möglichkeiten des Luftaustausches, bzw. der Frischluftzufuhr, die die möglicherweise vorhandenen virenbelasteten Aerosole maßgeblich beeinträchtigen könnten und damit einen unmittelbaren Einfluss auf eine Infektionsgefahr haben

Die Personenobergrenzen wurden mit dieser Verordnung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage nochmals erhöht.

## **Zu Absatz 3**

Um den Infektionsschutz auch bei Veranstaltungen einzuhalten, sind bestimmte Mindestanforderungen an die Anordnung der Einrichtung von Veranstaltungsorten zu stellen. Stühle und Tische sind daher so anzuordnen, dass alternativ das Mindestabstandgebot von 1,5 Metern eingehalten wird oder sonstige Schutzmaßnahmen und Schutzworrichtungen getroffen werden, um einen ausreichenden Infektionsschutz für die Besucherinnen und Besuchern zu gewährleisten.

Unabhängig von der konkreten Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen ist maßgeblich, dass die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert wird. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucherinnen und Besuchern ein fester Platz zuzuweisen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 und bis zu 250 zeitgleich Anwesenden kann auf die Zuweisung eines festen Platzes verzichtet werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind.

## **Zu Absatz 4**

Für Veranstaltungen in Räumlichkeiten mit maschineller Lüftung kann mittels Hygienekonzepts die Anzahl der zulässig an einer Veranstaltung Teilnehmenden

durch die jeweilige Fachverwaltung erhöht werden. Hiermit kann für bestimmte Veranstaltungsräume ein Gleichlauf mit der Personenobergrenze für Veranstaltungen im Freien herbeigeführt werden.

### **Zu Absatz 5**

Wie bereits bisher ist auch in der derzeitigen Phase der Pandemie das Tragen von Masken ein wichtiges Instrument zur Verhinderung von Infektionen. Dies gilt insbesondere für all jene Lebensbereiche, in denen Menschen untereinander keinen hinreichen- den Abstand einhalten können.

Es gilt grundsätzlich, dass medizinische Gesichtsmasken im Freien an Orten zu tragen sind und FFP2-Masken in geschlossenen Räumen zu tragen. Dies wird auch für Ver- anstaltungen so angeordnet.

Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.

### **Zu Absatz 6**

Der Absatz trifft Regelungen für Bestattungen und Trauerfeiern, für die die Personenobergrenzen nach Absatz 2 nicht gelten, sowie für private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste. Letztgenannte private Veranstaltungen zeichnen sich typischerweise durch einen geringeren Organisationsgrad aus, weswegen für diese Veranstaltungen abweichend von Absatz 2 niedrigere Personenobergrenzen gelten.

Maskenpflicht und Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gelten nur bei Veranstaltungen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden. Die Pflicht, nur negativ getestet an Veranstaltungen teilzunehmen, gilt nicht für Bestattungen und Trauerfeiern, private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste.

Die in Absatz 6 geregelten Veranstaltungen sind als private Zusammenkünfte beziehungsweise ähnliche soziale Kontakte im Sinne des § 8 SchAusnahmV zu verstehen.

### **Zu Absatz 7**

Mit dem Abklingen der 3. Welle der Pandemie werden die Beschränkungen für das Singen im geschlossenen Räumen insoweit aufgehoben, dass kein beruflicher Grund oder ein religiöser Anlass hierfür erforderlich ist. Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe des Hygienerahmenkonzepts der für Kultur zuständigen Senatsverwal- tung wieder erlaubt. Eine Beschränkung auf einen beruflichen Grund oder einen reli- giösen Anlass ist nicht erforderlich.

Das gemeinsame Singen im engsten Angehörigenkreis ist nicht untersagt.

## **Zu Absatz 8**

In Abhängigkeit vom Ort der Veranstaltung besteht eine Pflicht ab einer bestimmten Teilnehmendenzahl, nur negativ getestet zu sein. Aufgrund unterschiedlich zu bewertenden infektiologischen Gefahrenlagen ist ein negatives Testergebnis im Sinne für Veranstaltungen im Freien bei mehr als 250 Personen erforderlich; bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bereits bei mehr als 20 Personen.

## **Zu § 12 Besondere Veranstaltungen**

Die Lage der Pandemie erfordert weiterhin noch die Vermeidung von einer Vielzahl an Kontakten. Typischerweise sind Veranstaltungen Lebenssituationen, in denen viele Menschen zusammentreffen und so aufgrund der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt die Durchführung von kultisch-religiösen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung von Berlin aufgrund deren verfassungsrechtlicher Bedeutung von den allgemeinen Personenobergrenzen aus und legt stattdessen eigene Voraussetzungen für derartige Veranstaltungen in einem Hygienerahmenkonzept fest. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an religiös-kultischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten.

### **Zu Absatz 2**

Für die Sitzungen von Parlamenten, Regierungen, Gerichten und Behörden gelten die zahlenmäßigen Obergrenzen nach § 11 Absatz 3; auch die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation und zur Aufstellung und Umsetzung eines Schutz- und Hygienekonzepts gilt insoweit. Solche Zusammenkünfte sind für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar, ihr Teilnehmerkreis ergibt sich zwingend aus dem jeweiligen Sitzungszweck und dem entsprechenden Regelungszusammenhang. Die entsprechenden Organe handeln bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise unabhängig, was auch die organisatorische Ausgestaltung der Zusammenkünfte umfasst. Damit korrespondierend ist jeweils eine eigenverantwortliche Leitung vorgesehen, die die Verantwortung für die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen trägt (Parlamentspräsident, Behördenleitung, Gerichtspräsidium, Vorsitzender Richter oder Richterin) und die dazu erforderlichen Kompetenzen in Form des Hausrechts oder der Sitzungshoheit hat, der die jeweiligen Teilnehmenden unterworfen sind. Angesichts dessen besteht keine Erforderlichkeit für die Regelung dieser Sachverhalte.

## **Zu § 13 Parteiversammlungen**

Die Durchführung von Veranstaltungen in einem gewissen Rahmen erscheint daher derzeit insgesamt als angemessen. Die Verweise auf § 11 stellen klar, dass sich die Veranstaltenden auch bei Parteiversammlungen und Versammlungen von Wählergemeinschaften an Regelungen zur Personenanzahl, Vorgaben zur Bestuhlung und an die Anwesenheitsdokumentation halten müssen. Eine etwaige Testpflicht besteht ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen.

Auch Parteitage, die zur Vorbereitung von Wahlen erforderlich sind, sind von § 13 erfasst. Der Teilnehmerkreis ist auch hier nicht offen für die Allgemeinheit, sondern ergibt sich aus übergeordneten Notwendigkeiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vorbereitung öffentlicher Wahlen und ist in der jeweiligen Parteisatzung definiert (Delegierte oder Mitglieder). Die Auferlegung von Begrenzungen wäre ein schwerwiegender Eingriff in die von Artikel 21 Grundgesetz garantie, unabhängige Aufgabenerfüllung der Parteien.

Die Anwesenheitsdokumentation berührt diese Garantie dagegen nur am Rande, weil bei Parteitagen ohnehin organisatorische Vorkehrungen zur Ordnung der Versammlung, zur Überwachung der Teilnahme- und Abstimmungsberechtigung und zur Dokumentation unerlässlich sind, sodass durch die zusätzlichen Auflagen kaum Mehraufwand entsteht. Insbesondere müssen Teilnehmende ohnehin namentlich erfasst werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit bei den Wahlen gilt die Vorschrift auch für Wählergemeinschaften ohne Parteistatus. Die Voraussetzungen von § 11 gelten deshalb auch hier nur eingeschränkt.

## **Zu § 14 Versammlungen**

### **Zu Absatz 1**

Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin bergen aufgrund der potenziell vielen Menschen, die an ihnen teilnehmen, ein hohes Infektionsrisiko. Diesem kann nur in begrenztem Umfang durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen wie Abstandsgebot oder Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen abgeholfen werden. Eine vollständige Untersagung von Versammlungen würde aber der zentralen Bedeutung dieses Grundrechts für die freiheitliche Demokratie nicht gerecht werden. Mit der Festlegung von Personenobergrenzen für Versammlungen wird der Ausgleich zwischen Infektionsschutz und Versammlungsfreiheit vorgenommen.

Zudem werden die besonderen Hygieneregeln für Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin festgelegt. Die Regeln gelten sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für solche in

geschlossenem Raum. Versammlungen sind grundsätzlich ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Erforderlich ist jedoch stets, dass der Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Größe der Versammlungsfläche die Einhaltung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden zulässt. So kann sich aufgrund der Örtlichkeit der Versammlung bei der Beachtung des erforderlichen Mindestabstands die Notwendigkeit einer Begrenzung der Teilnehmendenzahl ergeben.

Satz 3 bestimmt, dass die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der anwendbaren Hygieneregeln bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Je nach der Ausgestaltung der Versammlung kann die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln von besonderer Bedeutung sein. Insbesondere bei Versammlungen mit hoher Teilnehmendenzahl ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden ein geeignetes Mittel, um mögliche Ansteckungsrisiken zu minimieren. Auch durch den Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre kann die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert werden.

Die Versammlungsbehörde kann nach Satz 4 das Schutz- und Hygienekonzept anfordern. In diesem Fall kann die Versammlungsbehörde das jeweilige Gesundheitsamt um Prüfung des Konzepts aus epidemiologischer Sicht bitten, da nur dieses die infektionsschutzrechtlichen Risiken bewerten kann.

Satz 5 hebt die Pflicht der Versammlungsleitung hervor, die Einhaltung der Maßnahmen nach dem Schutz- und Hygienekonzept bei der Durchführung der Versammlung sicherzustellen.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt für Teilnehmer von Versammlungen allgemein die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Befinden sich mehrere Personen in einem Fahrzeug, die nicht zu den in § 2 Absatz 2 genannten Personen gehören, ist folglich von den nicht fahrzeugführenden Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. § 4 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

## **Zu Absatz 3**

Im Gleichlauf zu den Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen an Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Sofern sich Versammlungsteilnehmende nicht an ihrem Platz aufhalten, müssen sie eine FFP2-Maske tragen.

## **Zu Abschnitt 2 Wirtschaftsleben**

### **Zu § 15 Maskenpflicht**

§ 15 verpflichtet Angehörige des Personals zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den dort beschriebenen Situationen. Diese Situationen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Infektionsgefahr durch ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen auf engem Raum als besonders hoch angesehen werden muss.

Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Kundinnen und Kunden auch in Gaststätten, Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr.

Der Absatz 3 trifft unter anderem Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf Märkten, in Warteschlangen im Freien. Wenngleich dort das Risiko einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch Aerosole weniger hoch ist als in geschlossenen Räumen, besteht auch im Freien in bestimmten Lebenssituation ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dies gilt vor allem dann, wenn (potenziell) der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Die benannten Bereiche zeichnen sich dadurch aus, dass dort typischerweise der Abstand nur schwer verlässlich eingehalten werden kann.

### **Zu § 16 Einzelhandel, Märkte**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung sieht eine Pflicht zur Dokumentation der Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes nach Maßgabe des § 4 vor. Die Regelung umfasst Ladengeschäfte, Verkaufsstände an fester Stelle sowie mobile Verkaufsstände, an denen Waren zum Verkauf an Jedermann angeboten werden. Einzelhandel für die Grundversorgung ist von der Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation ausgenommen.

In Verkaufsstellen (§ 2 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz) besteht aufgrund des hohen Publikumsverkehrs, der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Mit der Anwesenheitsdokumentation ist die Nachverfolgung im Falle einer asymptomatischen Infektion einer Kundin oder Kunden gewährleistet.

leistet. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind gemäß Absatz 1 Satz 1 Verkaufsstellen, die der Versorgung der erweiterten Grundbedürfnisse der Bevölkerung dienen.

## **Zu Absatz 2**

Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument für den Einzelhandel dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Verkaufsfläche. Die Differenzierung nach der Größe von Geschäften berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort – insbesondere besonders großer und besonders kleiner Geschäfte. Dieses Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in Geschäften zu begrenzen.

## **Zu Absatz 3**

Für die Öffnung von Jahrmärkten und Volksfesten sind die Vorgaben zu Veranstaltungen in § 11 maßgeblich.

## **Zu § 17 Dienstleistungen**

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege sind naturgemäß mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes verbunden. Um in diesem Kontext das sehr hohe Infektionsrisiko und das damit einhergehende Risiko der Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum zu reduzieren, sind weitere Maßnahmen, wie die Erweiterung des Sicherheitsabstandes und die Testpflicht des Personals nach § 22 Absatz 2, erforderlich und angemessen.

## **Zu Absatz 1**

Für körpernahe Dienstleistungen wird speziell für gesichtsnahe Dienstleistungen, deren Durchführung nur ohne Maske erfolgen kann, ein negatives Testergebnis von Kundinnen und Kunden mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgeschrieben. Im Hinblick auf die aktuelle pandemische Lage stellt in allen anderen Fällen von körpernahen Dienstleistungen das Tragen einer Maske durch Personal und Kundinnen und Kunden, sowie die Testpflicht des Personals nach § 22 Absatz 2 einen ausreichenden und angemessenen Schutz vor Infektionsübertragung dar.

Wird der Test vor Ort durchgeführt, so ist dessen ordnungsgemäße Durchführung vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin zu kontrollieren. Da diese aber regelmäßig nicht über medizinisches Fachwissen verfügen kann hier nur eine Kontrolle auf offensichtliche Falsch- oder Schlechtanwendung der Selbsttests verlangt werden.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt weitere Hygiene- und Schutzvorschriften. Zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen, wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht für medizinisch notwendige Behandlungen gelten.

## **Zu Absatz 4**

Die Erbringung sexueller Dienstleistungen wird unter Beachtung strenger Hygieneregeln ermöglicht.

Es ist ein Anliegen des Berliner Senats, die häufig sehr prekäre Situation der Personen, die in dieser Branche arbeiten, zu berücksichtigen und zu verhindern, dass aufgrund wirtschaftlicher Notlagen neue Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die zu einer weiteren Verschlechterung der Situation dieser Personengruppe führen können.

Die Vorschriften SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung haben im Zuge der positiven Pandemieentwicklung in einzelnen Bereichen körpernaher Dienstleistungen (Friseure, Tattoo-Studios, Massagesalon etc.) erste Lockerungen erfahren. Diese Dienstleistungen wurden unter Berücksichtigung strenger Hygienevorschriften wieder erlaubt. Die Erbringung entgeltlicher sexueller Dienstleistungen und Prostitutionsgewerbe blieben bei den bisherigen Lockerungsmaßnahmen aus epidemiologischen Gründen unberücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt weiterhin im Land Berlin (illegal) angeboten werden – besonders von denjenigen Personen, die keine finanziellen Rücklagen oder keinen Anspruch auf staatliche Hilfe haben und somit auf diesen Verdienst angewiesen sind. Gestützt wird diese Annahme durch einen engen Austausch mit den einschlägigen Fachberatungsstellen für Prostituierte. Es ist insofern bekannt, dass sich viele Sexarbeitende auf Grund des Tätigkeitsverbotes in großer finanzieller Not befinden. Je länger körpernahe sexuelle Dienstleistungen verboten sind, desto prekärer wird die Situation für Sexarbeitende.

Seitdem gingen bei der zuständigen Fachdienststelle im Landeskriminalamt (LKA) zahlreiche Hinweise auf den Betrieb illegaler Wohnungsborde ein. Darüber hinaus bestand trotz der Aufforderung auf Unterlassung an zahlreiche Internetplattformenbetreiber weiterhin ein umfassendes Angebot auf entsprechenden Internetseiten. Die Prostitution hat sich durch das pandemiebedingte Verbot in das Dunkelfeld verlagert, Gewerbe und gesundheitsrechtliche Kontrollmöglichkeiten werden dadurch wesentlich erschwert bzw. unmöglich.

Der Berliner Senat geht davon aus, dass auf Grund der angespannten finanziellen Situation Personen Prostitution ausüben und auf Grund ihrer existenziellen Not daher in die Illegalität geraten. Unter Berücksichtigung der Informationen und Empfehlungen des LKA ist es aus Sicht des Berliner Senats insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Sexarbeitenden dringend erforderlich, ihnen wieder die Ausübung ihrer Tätigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen. Das pandemiebedingte Verbot der Erbringung sexueller Dienstleistungen ist daher schrittweise aufzuheben und unter Berücksichtigung der einschlägigen Schutz- und Hygieneregeln nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Forschung stufenweise wieder zu erlauben. Ein mit dem Infektionsschutz abgestimmtes Hygienerahmenkonzept liegt bereits vor.

### **Zu Absatz 5**

Mit der Anwesenheitsdokumentation ist die Nachverfolgung im Falle einer asymptomatischen Infektion einer Kundin oder Kunden gewährleistet.

## **Zu § 18 Gastronomie**

### **Zu Absatz 1**

Wegen der – trotz sinkender Infektionszahlen – weiterbestehenden Gefahr von Infektionen aufgrund von Aerosolbildung in Räumlichkeiten mit häufig wechselnden anwesenden Personen darf die Innengastronomie nur von Gästen besucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Negativ getesteten Personen gleichgestellt sind geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und im Sinne von § 8. Zudem dürfen Speisen und Getränke weiterhin nur am Tisch verzehrt werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt weitere Hygiene- und Schutzvorgaben. Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe in der Innen- wie auch in der Außengastronomie gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 9, wobei der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden darf.

### **Zu Absatz 3**

Die Öffnung von geschlossenen Räumen (Innengastronomie) ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, auf die Einhaltung der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte hinzuweisen und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen. Mit der Anwesenheitsdokumentation ist die Nachverfolgung im Falle einer asymptomatischen Infektion eines Gastes gewährleistet.

## **Zu § 19 Touristische Angebote, Beherbergung**

### **Zu Absatz 1**

Besucherinnen und Besucher dürfen nach vorheriger Terminbuchung und Vorlage eines negativen Tests im Sinne von § 6 an Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten teilnehmen. Die Terminbuchung kann auch vor Ort erfolgen. Die zeitlich begrenzte Natur der Aktivität und die vorgegebenen Hygienemaßnahmen dienen auch in Innenräumen dem Schutz vor Infektionsübertragungen.

### **Zu Absatz 2**

Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen angeboten werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes nach § 5 Absatz 2, das Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, um das Risiko durch Aerosolbildung möglichst gering zu halten.

Eine Bewirtung der beherbergten Gäste ist ebenfalls zulässig, ohne dass ein negativer Test im Sinne von § 6 vorliegen muss. Ähnlich wie bei Kantinen muss hier die Regelmäßigkeit der Besuche miteinbezogen werden, da Gäste jeden Tag die hoteleigenen Restaurants aufsuchen müssen. Tägliche Tests sind hierfür nicht praktikabel, zumal anders als in regulären Restaurants ein geringerer Personenwechsel zu erwarten ist.

## **Zu Abschnitt 3 Arbeitsleben**

### **Zu § 20 Bundesrechtliche Vorgaben**

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, dass die vorrangig geltenden bundesrechtlichen Vorschriften, wie unter anderem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom

21. Januar 2021 (BArz AT 22.01.2021 V1), durch die Regelungen des Teil 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergänzt werden.

## **Zu § 21 Home-Office und Maskenpflicht**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 verfolgt das Ziel, dass Büro- und vergleichbare Arbeitsplätze nur noch höchstens mit halber Auslastung zu fahren sind. Ein Büroarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz, an dem Informationen erzeugt, erarbeitet, bearbeitet, ausgewertet, empfangen oder weitergeleitet werden. Dabei werden zum Beispiel Planungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, Leitungs-, Verwaltungs- oder Kommunikationstätigkeiten sowie diese Tätigkeiten unterstützende Funktionen ausgeführt.

Die Regelung hat hinsichtlich ihres Schutzzweckes einen direkten Bezug zum Infektionsschutz: Um das Infektionsgeschehen während einer Hochinzidenz-phase wirkungsvoll einzudämmen, ist die Reduktion von Kontakten und von Mobilität unbedingt erforderlich. Dazu gehört in einem verhältnismäßigen Umfang auch die Vermeidung von Kontakten und Mobilität im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten.

Die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.2) sehen u.a. Bewegungsflächen von 1,5 qm pro Arbeitsplatz vor; bei nebeneinander angeordneten Arbeitsplätzen ist eine Breite je Arbeitsplatz von 1,20 Metern festgelegt. Die Berechnungen in der ASR A1.2 berücksichtigen mithin nicht die Erfordernisse von Abstand unter den Bedingungen einer Pandemie. Eine Reduzierung der Auslastung um 50% ist vor diesem Hintergrund vor allem in Mehrpersonenbüros verhältnismäßig. Die Regelung verhindert auch wirksam Kontakte und Mobilität, die durch die Homeoffice-Regelung in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung nicht vermieden werden konnten. Darüber hinaus entfaltet die Regelung auch Wirksamkeit in anderen Bereichen, in denen im beruflichen Kontext Kontakte und Mobilität entstehen. Neben dem Weg zur Arbeitsstätte sind das insbesondere auch im Betrieb Verkehrsflächen, Kantinen, Teeküchen, Sanitärräume und andere Gemeinschaftsflächen ebenso wie ad-hoc-Besprechungssituationen.

Statt einer starreren Regelung erhalten die Unternehmen hiermit die Möglichkeit, unter Berücksichtigung ihrer betrieblichen Belange eine Entzerrungsstrategie selbst zu organisieren, ohne dass der Verordnungsgeber auf eine bindende und damit wirksame Regelung verzichten müsste.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt wenige, eng gefasste Ausnahmetatbestände. Ausnahmen kommen zwar regelmäßig nicht in Frage. Jedoch ist eine Reduktion in abgrenzbaren Be-

reichen nicht zweckmäßig oder könnte die öffentliche Sicherheit gefährden. Dazu gehören Leitstellen, der Verwaltungsbereich von Krankenhäusern oder Arztpraxen oder auch die Rechtspflege und der Justizvollzug.

Im Bereich der Öffentlichen Verwaltung könnten wenige Funktionen einen Ausnahmetatbestand begründen, wenn organisatorische Maßnahmen zur Präsenz-reduktion wie die Einführung eines Schicht- oder Wechselbetriebes aus tatsächlichen Gründen unmöglich sind und erheblich negative Folgen für das Funktionieren der Öffentlichen Verwaltung zu befürchten sind. Erheblich negative Folgen sind insbesondere Störungen von Zahlungsströmen, Nichterteilung von Leistungsbescheiden, Beeinträchtigung relevanter Rechtsgüter von Bürgerinnen und Bürgern und Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung.

Darüber hinaus sollen Auszubildende von der Präsenzreduzierung regelmäßig nicht erfasst sein, um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden und um der Anforderungen der §§ 14, 28 BBiG hinsichtlich der Persönlichkeit und Unmittelbarkeit der Ausbildung in der Ausbildungsstätte gerecht zu werden.

### **Zu Absatz 3**

Um das Infektionsrisiko auch in Büro- und Verwaltungsgebäuden zu reduzieren, sind sowohl die dort Beschäftigten als auch die Besucherinnen und Besucher grundsätzlich verpflichtet eine Maske zu tragen. Die Voraussetzungen gemäß Nummer 8 für eine Ausnahme müssen nur alternativ vorliegen und nicht kumulativ. Bereits durch die Erfüllung einer Vorgabe der Nummer 8 (Aufenthalt an einem festen Platz oder Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern) wird das Infektionsrisiko für zeitgleich Anwesende angemessen reduziert.

### **Zu § 22 Testangebotspflicht**

Bund und Länder halten es für erforderlich, dass die Unternehmen in Deutschland als gesamtgesellschaftlichen Beitrag im Interesse eines umfassenden Infektionsschutzes ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens zwei kostenlosen Selbsttest machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen.

Dementsprechend verpflichtet Absatz 1 die Arbeitgeber, ihren in Präsenz Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche die Durchführung eines kostenlosen Schnelltests anzubieten. Da hier Tests, die durch medizinisch geschultes Personal vorgenommen werden müssen nicht immer in Betracht kommen, werden auch Selbsttests zugelassen. Die Mitgabe von Selbsttests zur eigenen Anwendung erfüllt die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1. Bei Selbsttests kann eine Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn der Test unter Aufsicht durchgeführt wurde, weil nur unter dieser Voraussetzung die korrekte Anwendung des Tests bestätigt werden kann.

Ergänzend verpflichtet Absatz 2 Beschäftigte mit direkten Kundenkontakt, sich zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zu testen oder testen zu lassen. Kundenkontakt bedeutet der unmittelbare physische Kontakt beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen. Gleches gilt für andere Tätigkeiten mit Kontakt zu Dritten, die nicht Kundinnen oder Kunden sind, zum Beispiel mit Klientinnen und Klienten im Bereich der Eingliederungshilfe, der sozialen Arbeit oder des Fürsorgedienstes.

Absatz 3 enthält eine Absatz 2 entsprechende Verpflichtung für Selbstständige.

Absatz 4 stellt klar, dass nichts Unmögliches von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verlangt wird.

## **Zu § 23 Besondere Veranstaltungen**

Die Lage der Pandemie erfordert weiterhin noch die Vermeidung von einer Vielzahl an Kontakten. Typischerweise sind Veranstaltungen Lebenssituationen, in denen viele Menschen zusammentreffen und so aufgrund der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Die Durchführung von Veranstaltungen in einem gewissen Rahmen erscheint daher derzeit insgesamt als angemessen. Die Verweise auf § 11 stellen klar, dass sich die Veranstaltenden auch bei besonderen Veranstaltungen im Arbeitskontext an Regelungen zur Personenanzahl, Vorgaben zur Bestuhlung und an die Anwesenheitsdokumentation halten müssen. Eine etwaige Testpflicht besteht ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzungen.

Besondere Veranstaltungen im Arbeitskontext sind insbesondere vorgesehene Betriebsversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Das Betriebsverfassungs- sowie das Personalvertretungsgesetz erfordern für bestimmte Themen zwingend Beratungen in Präsenz. Um die Beschäftigtenvertretungen nicht vor die Wahl zu stellen, gegen Datenschutzrecht, das Betriebsverfassungs- bzw. das Personalvertretungsgesetz oder die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu verstößen gelten auch hier nur eingeschränkt die Voraussetzungen von § 11.

## **Zu Abschnitt 4 Bildung**

### **Zu § 24 Kindertagesförderung**

Auf Grund der weiter positiven Entwicklung der allgemeinen Infektionslage kann das Angebot der Kindertagesförderung vom bisher eingeschränkten wieder zum gutscheinbezogenen Regebetrieb übergehen.

Allerdings ist es erforderlich, dass die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung dennoch weiterbestehende Anforderungen auf Grund der noch nicht beendeten Pandemie formulieren können.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorgaben für Hygienekonzepte, auch bei Bedarf für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Streichung der Regelung, die in § 13 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung enthalten war, erfolgt, weil für sie im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes und im Bezug zu den anderen Öffnungsschritten kein Bedarf mehr besteht.

### **Zu § 25 Schulen**

Klarstellend erfolgt hier ein deklaratorischer Hinweis, dass die Senatsverwaltung für Bildung berechtigt ist, die für Schulen geltenden Vorgaben im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit in einer gesonderten Verordnung zu regeln. Von dieser Befugnis wurde durch den Erlass der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung Gebrauch gemacht.

### **Zu § 26 Hochschulen**

#### **Zu Absatz 1**

Hochschulen dürfen nach Satz 1 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Auf Grund der derzeit noch geringen Impfquote bei Studierenden sind Kontakte und Zusammenkünfte außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs in den Hochschulen zu vermeiden, damit Studierende bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen vor vermeidbaren Infektionsrisiken geschützt werden. Unter den Begriff Publikum fallen alle Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulen sind (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende).

Nach Satz 2 führen die Hochschulen ihren Lehrbetrieb im Sommersemester 2021 grundsätzlich mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb. Aufgrund der begrenzten Raumkapazitäten der Hochschulen, der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und der noch geringen Impfquote unter Studierenden wird der Lehrbetrieb im Sommersemester 2021 bis zum Ende der Vorlesungszeit grundsätzlich digital fortgeführt.

Auf die positive Entwicklung der letzten Wochen reagierend sollen nach Satz 2 aber Schritt für Schritt Öffnungen ermöglicht und damit auch ausgewählte Lehrveranstaltungen, Praxisformate und Prüfungen unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Für Studierende, die an den Hochschulen präsent sind, insbesondere bei Teilnahme an Präsenzlehrformaten und Präsenzprüfungen, regeln die Hochschulen die Testung von Studierenden im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen setzt nach Satz 3 voraus, dass Studierende zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachweisen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. Die Regelung entspricht der Testpflicht in anderen Bereichen und dient dem Infektionsschutz im Rahmen des Lehrbetriebs an Hochschulen.

Satz 4 gibt vor, welche Veranstaltungen vorrangig in Präsenzform angeboten werden, soweit der Mindestabstand einzuhalten ist und die Kapazität für Präsenzlehre an den Hochschulen dadurch begrenzt ist, damit von den pandemiebedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb besonders betroffene Studierende Präsenzangebote erhalten. Insbesondere werden daher solche Lehrveranstaltungen in Präsenzform durchgeführt, die nicht oder nur sehr eingeschränkt digital durchgeführt werden können (Nummer 1 bis 4). Mögliche Präsenzangebote sollen sich zudem vorrangig an Studierende richten, die die Hochschulen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen bisher gar nicht vor Ort erleben konnten (Nummer 5). Zudem sollen Lehrveranstaltungen, Praxisformate und Prüfungen in Präsenzform durchgeführt werden, die pandemiebedingt nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden konnten und teilweise nachgeholt werden müssen.

Die Anzahl der teilnehmenden Studierenden wird nach Satz 6 durch die Hygienekonzepte der Hochschulen bestimmt. Je nach Gegebenheit vor Ort können (Raumgröße, Lüftungsmöglichkeiten) die Gruppengrößen für Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes festgelegt werden. Die Personenobergrenze für Lehrveranstaltungen und Praxisformate entfällt mit dieser Verordnung, weil das aktuelle Infektionsgeschehen wieder mehr Teilnehmende erlaubt und auch andere Bereiche auf Personenobergrenzen verzichten. Satz 7 regelt die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation für Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen. Durch die hohe Zahl an Personen, die an Lehrveranstaltungen an Hochschulen teilnehmen und die sich ständig wechselnden Gruppenzusammensetzungen in Seminaren und Vorlesungen ist die Pflicht zur Dokumentation Voraussetzung einer möglichen Nachverfolgung von Erkrankungen.

Nach Satz 8 können Hochschulen Personen in begründeten Fällen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Die Regelung ist erforderlich und sachgerecht, damit Personen, die keine Hochschulmitglieder sind, in begründeten Fällen Zugang erhalten. Die Hochschulen entscheiden darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Satz 9 regelt, dass das Verbot von Publikumsverkehr in Satz 1 nicht für den Botanischen Garten gilt.

## **Absatz 2**

Hochschulbibliotheken dürfen Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten sowie Arbeitsplätze und PC-Pools für Personen öffnen, die negativ getestet sind, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgt. Der Zugang zu Hochschulbibliotheken ist unter Beachtung des Infektionsschutzes wieder möglich.

## **Absatz 3**

In geschlossenen Räumen der Hochschulen und Hochschulbibliotheken ist eine FFP2-Gesichtsmaske zu tragen. Bei längerem Aufenthalt mit mehreren Personen in Innenräumen ist das Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske weiterhin angemessen, um das Infektionsrisiko zu verringern.

## **Absatz 4**

Für Menschen des Studierendenwerkes die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.

## **Zu § 27 Weitere Bildungseinrichtungen**

### **Zu Absatz 1**

In Satz 1 werden die betroffenen Einrichtungen bzw. Einrichtungsarten aufgezählt. Der Begriff der ähnlichen Bildungseinrichtungen bezieht sich auf alle zuvor genannten Einrichtungen. Zuständig für diese Einrichtungen sind die für Bildung und Kultur zuständigen Senatsverwaltungen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und angesichts einer nachlassenden Infektionsgefahr wird die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf geschlossene Räume beschränkt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die in den genannten Einrichtungen geltende Testpflicht. Diese besteht nach Satz 1 generell für die Lehrenden und Unterrichtenden, da diese häufig mit verschiedenen Gruppen in Kontakt kommen und so potentiell eine Infektion schneller und

weiterverbreiten könnten. Daher ist ein größeres Schutzniveau sicherzustellen. Weiter gelten mit Satz 2 die generellen Regelungen aus § 11 mit der Einschränkung, dass bereits ab einer Gruppengröße von 10 Personen Tests verpflichtend sind, damit Bildungsveranstaltungen, in denen oftmals viel gesprochen wird, sicher und zuverlässig durchgeführt werden können. Zudem gilt für Satz 1 und 2, dass bei regelmäßigen Veranstaltungen maximal 2 Tests (anstatt täglicher Tests) durchgeführt werden müssen, dies ist verhältnismäßig und eine Anlehnung an die Testfrequenz in der Bildungseinrichtung Schule. Mit Satz 3 werden Personen, die bereits in der Schule einer Testpflicht unterliegen (i.d.R. Schülerinnen und Schüler), von der Testpflicht in § 27 ausgenommen, damit diese nicht für jedes Bildungseignis neu getestet werden müssen, sondern ausschließlich der Testpflicht an Schule unterliegen.

### **Zu Absatz 3**

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass Bildungsangebote in den nach § 27 geregelten Einrichtungen, die als Sport angesehen werden können, oder sportliche Betätigung beinhalten, gesondert, nach den in der Verordnung für Sport vorgesehenen Regelungen durchgeführt werden. Dies erscheint sachgerecht und stellt eine Gleichbehandlung dar.

### **Zu Absatz 4**

Der Ausbildungsbetrieb in den Fahrschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten soll wieder ermöglicht werden. In diesen Bereichen wurden bereits Konzepte für Abstands- und Hygienemaßnahmen entwickelt, sodass im Land Berlin mit der Wiederzulassung des Lehrbetriebs begonnen werden kann. Fahrschulen sowie ähnliche Einrichtungen, die fahrerlaubnisrechtliche Seminare oder Aus- und Fortbildungen anbieten, dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln in Teil 1 geöffnet werden. Die Begründung zu § 6 gilt entsprechend.

## **Zu § 28 Berufliche Bildung**

### **Zu Absatz 1**

In der beruflichen Bildung, also in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und sonstigen Angeboten, die dem Erwerb beruflicher Kompetenzen dienen, darf der Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Das umfasst auch Beratungsangebote der beruflichen Bildung“. Satz 2 regelt, dass die anwesenden Personen in Innenräumen eine FFP2-Maske nach Maßgabe von § 2 tragen müssen.

## **Zu Absatz 2**

Der Absatz enthält Regelungen zu Schutzmaßnahmen für Angebote nach Absatz 1.

Personen, die im Lehr-, Prüfungs- und Beratungsbetrieb tätig sind, müssen zwei Mal wöchentlich einen negativen Test nach § 6 nachweisen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die an nur einem Tag in der Kalenderwoche tätig sind. Dann ist lediglich ein Negativtest für den Tag der Tätigkeit nachzuweisen.

Für Teilnehmende an Lehr-, Prüfungs- und Beratungsangeboten der beruflichen Bildung gelten grundsätzlich die Regelungen zu Veranstaltungen gemäß § 11. Demnach müssen beispielsweise Tische und Stühle so angeordnet sein, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Ferner ist die Anwesenheit gemäß § 4 zu dokumentieren.

Bei mehr als 10 anwesenden Personen in geschlossenen Räumen ist ein Negativtest erforderlich. Abweichend von § 11 Absatz 8 ist es bei mehrtägigen Angeboten ausreichend, zwei Mal pro Kalenderwoche einen Negativtest an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Die Testpflicht entfällt für Teilnehmende, die eine Testung im Rahmen ihres Schulbesuches nachweisen können.

## **Zu Absatz 3**

Hier wird bestimmt, dass die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 auch auf Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt Anwendung finden.

## **Zu Abschnitt 5 Kultur**

### **Zu § 29 Kulturelle Einrichtungen**

#### **Zu Absatz 1**

Die Öffnung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist unter Einhaltung der Vorgaben von § 11 zulässig. Die Begründung zu § 11 gilt entsprechend. Durch den Verweis auf § 11 wird außerdem klargestellt, dass es sich beim Betrieb der in Absatz 1 genannten Einrichtungen um Veranstaltungen handelt.

#### **Zu Absatz 2**

Die Öffnung der in Absatz 2 genannten Einrichtungen ist zulässig. Voraussetzung ist lediglich die Einhaltung der Vorgaben der Zutrittsteuerung nach § 3.

### **Zu Absatz 3**

Die Begründung zu § 11 gilt entsprechend. In geschlossenen Räumen ist zusätzliche Voraussetzung für das Abnehmen der Maske am Platz, dass eine ausreichende maschinelle Belüftung sichergestellt ist. Die Kriterien und Anforderungen an maschinelle Belüftung richten sich nach den Hygienerahmenkonzepten der jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen. Über die Verweisung in Absatz 1 auf § 11, dort Absatz 5, gilt im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

### **Zu Absatz 4**

Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt überall dort, wo Besucherinnen und Besucher von Kulturellen Einrichtungen jedenfalls auch geschlossene Räume aufsuchen. Ausgenommen hiervon ist die bloße Nutzung sanitärer Anlagen. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation gilt demnach dann nicht, wenn ausschließlich Außenbereiche kultureller Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Soweit Bibliotheken ausschließlich Leihbetrieb anbieten gilt für sie die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation nicht.

## **Zu Abschnitt 6 Sport und Freizeit**

### **Zu § 30 Allgemeine Sportausübung**

§ 30 regelt den Sport im Freien (Absatz 1) und trifft die notwendige Abgrenzung zu Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ebenfalls Sportbetrieb haben (Absatz 2).

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt jeglichen Sport im Freien und verzichtet nunmehr auf jegliche Vorgabe der Gruppengröße und des Mindestabstandes. Da der Sport im Freien ausgeübt wird, konnte auch – entsprechend den Regelungen zu anderen Tätigkeiten im Freien – auf eine Testpflicht verzichtet werden.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Verhältnis dieser Regelungen für den Sport zu den Regelungen für den Sport in der Zuständigkeit anderer Einrichtungen. Er stellt wie bisher klar, dass die dort getroffenen Regelungen denen dieses Abschnittes vorgehen.

## **Zu § 31 Gedeckte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen**

§ 31 regelt den Sport in Innenräumen. Er trifft Festlegungen hinsichtlich der Testpflicht und der Ausnahmen von der Testpflicht und zu der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie zur Anwesenheitsdokumentation.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 stellt die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen unter den Vorbehalt, dass alle Anwesenden negativ getestet sind und erlaubt deshalb für die Sportausübung in Satz 2 auch die Unterschreitung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 2.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die Sportausübung in Fitness-, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen nur zulässig ist, wenn das gemeinsame Hygienerahmenkonzept der für Sport und der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung für derartige Räumlichkeiten eingehalten wird. Mit dieser Vorgabe wird dem höheren Infektionsrisiko in den gegenüber den Sporthallen kleineren Sporträumlichkeiten mit einem geringeren Raumluftvolumen Rechnung getragen. Ähnliche Einrichtungen sind alle, die wesentlich kleiner als Sporthallen sind oder eine geringe Deckenhöhe aufweisen. Die aktuelle Fassung des Hygienerahmenkonzeptes ist unter <https://www.berlin.de/sen/innes/sport/sportmetropole-berlin/broschueren-flyer-rechtsvorschriften/> und <https://www.berlin.de/sen/web/corona/#hygspo> veröffentlicht.

Der Verordnungsgeber macht in Satz 2 Vorgaben an die beteiligten Verwaltungen, welche Mindestregelungen dieses gemeinsame Hygienerahmenkonzept erfüllen muss.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt die Ausnahmen von der Testpflicht nach Absatz 1 Satz 1. Er folgt insoweit weitgehend den bisher bestehenden Ausnahmen von der Testpflicht, beschränkt aber die Testpflicht für die Betreuungsperson der Kindergruppe nach Absatz 3 Nummer 4 auf maximal zwei pro Woche. Diese Beschränkung folgt den Regelungen zur Testpflicht in anderen Bereichen.

## **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den genannten Räumlichkeiten. Diese Pflicht besteht lediglich bei der Sportausübung nicht. Zudem ist eine Anwesenheitsdokumentation der Nutzenden zu führen.

## **Zu § 32 Schwimmbäder**

§ 32 regelt die Öffnung und den Betrieb von Strand-, Frei- und Hallenbädern. Die Vorschrift knüpft an die Öffnung dieser Einrichtungen im letzten Jahr an.

### **Zu Absatz 1:**

Strand-, Frei- und Hallenbäder können gemäß Satz 1 nach vorheriger Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes geöffnet werden. Dieser Genehmigung soll ein Nutzungs- und Hygienekonzept zugrunde liegen, das insbesondere die Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sicherstellt. Satz 2 stellt klar, dass auch die Pächter von Bädern beziehungsweise die vorrangig Nutzenden als Betreiber gelten und damit zur Vorlage eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes verpflichtet sind.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 verweist auf §§ 31 Absatz 1 Satz 1 und 4 und regelt damit die Testpflicht, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und das Führen einer Anwesenheitsdokumentation für die Nutzung von Hallenbädern. Durch den Verweis auf § 31 Absatz 3 gelten auch hier die dort genannten Ausnahmen von der Testpflicht.

## **Zu § 33 Wettkampfbetrieb**

§ 33 regelt den professionellen und den nicht professionellen Wettkampfbetrieb. Die Trennung der beiden Bereiche wurde beibehalten, da sie der Systematik der bisherigen Regelungen entspricht.

### **Zu Absatz 1**

Der professionelle Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes der jeweiligen Sportart erfolgt und alle am Wettkampfbetrieb Beteiligten negativ getestet sind, was vor Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist. Zudem sind die Regeln nach § 11 für Veranstaltungen einzuhalten, da es sich bei sportlichen Wettkämpfen regelmäßig um Veranstaltungen handelt.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 verweist für den nicht professionellen Wettkampfbetrieb auf die Regelungen des Absatzes 1.

## **Zu § 34 Freizeiteinrichtungen**

### **Zu Absatz 1**

Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Freien sind Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen mit bis zu 250 zeitgleich Anwesenden erlaubt. Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen sind regelmäßig mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes verbunden. Um in diesem Kontext das erhöhte Infektionsrisiko und das damit einhergehende Risiko der Übertragung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum zu reduzieren, sind weitere Maßnahmen wie die Testpflicht der Besucherinnen und Besucher sowie die Pflicht zum Tragen einer Maske erforderlich und angemessen. Da alle Besucherinnen und Besucher negativ getestet sein müssen, besteht bei Tanzlustbarkeiten und ähnlichen Unternehmen die Platzpflicht nach § 11 Absatz 3 Satz 2 nicht.

### **Zu Absatz 2**

Um die Infektionsgefahr in Form einer Tröpfcheninfektion in Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen zu reduzieren, sieht die Regelung in Absatz 2 vor, dass alle Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 6 negativ getestet sein müssen. Negativ getesteten Personen gleichgestellt sind geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und im Sinne von § 7.

Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument für die Betriebe nach Absatz 3 dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Fläche der entsprechenden Räumlichkeit. Die Differenzierung nach der Größe von Betrieben berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort – insbesondere besonders großer und besonders kleiner Betriebe. Dieses Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in den genannten Betrieben zu begrenzen.

Eine weitere Schutzmaßnahme ist das Verbot von Aufgüssen. Zudem sind Dampfbäder weiterhin geschlossen zu halten.

### **Zu Absatz 3**

Um die Infektionsgefahr in Form einer Tröpfcheninfektion aufgrund eines geringeren Abstandes zwischen den Personen zu reduzieren, sieht die Regelung in § 34 Absatz

3 vor, dass alle Besucherinnen und Besucher negativ getestet sein müssen. Negativ getesteten Personen gleichgestellt sind geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und im Sinne von § 7.

Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument für die Betriebe nach Absatz 3 dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Fläche der entsprechenden Räumlichkeit. Die Differenzierung nach der Größe von Betrieben berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort – insbesondere besonders großer und besonders kleiner Betriebe. Dieses Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in den genannten Betrieben zu begrenzen.

#### **Zu Absatz 4**

Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstrument für die Betriebe nach Absatz 4 dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Fläche der entsprechenden Räumlichkeit.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 verpflichtet zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske beziehungsweise FFP2-Maske in den dort beschriebenen Situationen. Diese Situationen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Infektionsgefahr durch ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen auf engem Raum als besonders hoch angesehen werden muss.

Satz 2 und 3 treffen Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Maske. Nach Satz 2 darf die Maske abgenommen werden, soweit sich die Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten. Nach Satz 3 entfällt im Freien der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.

#### **Zu Absatz 6**

Um im Falle eines Infektionsausbruchs angemessen reagieren zu können, muss in den genannten Einrichtungen und Stätten eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden.

### **Zu Abschnitt 7 Gesundheit, Pflege und Soziales**

#### **Zu § 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser**

Um ein hohes Schutzniveau gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Umfeld von potenziell vulnerablen Personen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen zu gewährleisten, besteht eine generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-

Maske für Patientinnen und Patienten und etwaige Begleitpersonen. In Krankenhäusern besteht ebenfalls eine FFP2-Maskenpflicht für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen besteht für das Personal die Pflicht zumindest eine medizinische Maske zu tragen.

Die für die hinreichende Versorgung der hospitalisierungspflichtigen Personen notwendige Reservierung und Freihaltung von Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern notwendigen Regelungen zur Umsetzung des § 11 trifft die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Ferner regelt sie Vorgaben für Besuchs- und Hygieneregelungen in Krankenhäusern

### **Zu § 36 Pflege**

Die Regelung verweist auf die Verordnung in § 39 in der die Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie auch über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen geregelt werden.

### **Zu § 37 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung dient der Sicherstellung einer Mindestversorgung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

#### **Zu Absatz 2**

Klargestellt wird, dass die Grundversorgung der durch Tages- und Übernachtungsangebote der Wohnungslosenhilfe Begünstigten nicht aufgrund der Verordnung eingeschränkt ist.

### **Zum 3. Teil Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **Zu § 38 Experimentierklausel**

§ 38 regelt die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen zu Bestimmungen dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten. Bei den Ausnahmen handelt es sich um von der zuständigen Senatsverwaltung koordinierte Pilotprojekte, die zum einen im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und zum anderen in Absprache

mit den beteiligten Akteuren durchgeführt werden, um die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen der Testkonzepte zu evaluieren.

## **Zu § 39 Versorgungsermächtigung**

Die Regelung führt bereits in der Vorgängerverordnung bestehende Verordnungsermächtigungen zentral zusammen und dient insoweit der Transparenz. Für alle Ermächtigungen gilt, dass die Regelung der jeweiligen Lebenssachverhalte delegiert wird. Die wesentlichen Leitlinien für Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes werden durch den Senat von Berlin selbst getroffen. Den jeweils zuständigen und damit fachkundigen Senatsverwaltungen ist es hingegen überlassen, durch subdelegierte Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Details zu regeln.

### **Zu Absatz 1**

Die detaillierten Anforderungen an die jeweils in den einzelnen Lebensbereichen notwendigen Schutz- und Hygieneanforderungen abschließend in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu regeln, würde diese unübersichtlich und damit intransparent machen. Alle Senatsverwaltungen sind damit grundsätzlich berufen und ermächtigt, Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Absatz 1 sowie bereichsspezifische Abweichungen von Regelungen zum Abstandsgebot, zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, zu regeln.

### **Zu Absatz 2**

Für den Bereich Bildung sind besonders detaillierte Regelungen zu treffen, die auf großer Fachkunde und Kenntnis der Situationen vor Ort basieren müssen. Daher ist die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske eigenständig entsprechend § 2 Absatz 1 und 2 zu regeln. Deren gesonderten Verordnung sieht insoweit eine umfassende Regelung vor. Ferner ist sie ermächtigt, Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Schulen sowie Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege sowie weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen oder deren Schließung anzuordnen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Steuerung auch über andere Instrumente außerhalb des IfSG möglich. Dies betrifft nicht nur die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII, sondern auch das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Abstimmung von allgemeinen Vorgaben. Diese Möglichkeiten der Steuerung außerhalb der SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben freilich unberührt, was im Normentext klargestellt wird.

### **Zu Absatz 3**

Die für die hinreichende Versorgung der hospitalisierungspflichtigen Personen notwendige Reservierung und Freihaltung von Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern notwendigen Regelungen zur Umsetzung des § 35 trifft die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Ferner regelt sie Vorgaben für Besuchs- und Hygieneregelungen in Krankenhäusern.

### **Zu Absatz 4**

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird zur Regelung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung ermächtigt, die Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie auch über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu regeln.

### **Zu Absatz 5**

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Regelungen zu bestimmen, die eine Grundversorgung der Leistungsberechtigten sicherstellen.

### **Zu Absatz 6**

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Hygiene- und Infektionsschutzstandards für das Singen in geschlossenen Räumen festzulegen.

### **Zu Absatz 7**

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird zur Regelung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung ermächtigt, die den Infektionsschutz am Arbeitsplatz betreffen.

### **Zu § 41 Einschränkung von Grundrechten**

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu ahnden. Dementsprechend dient § 41 sowohl der Transparenz als auch der Umsetzung einer Warnfunktion.

## **Zu § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 42 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und ihr Außerkrafttreten

Die Befristung ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechteingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht wird.

Die Verordnung gilt bis zum 11. Juli 2021. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz § 4 Absatz 2 Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden.

Eine Aufrechterhaltung des Verbots wird fortlaufend unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes von Wissenschaft und Forschung geprüft. Eine Fortgeltung der Einschränkungen ohne erneuten Senatsbeschluss über den 11. Juli 2021 hinaus ist nicht möglich.

Berlin, den 15. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci

Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

**Anlage**  
**(zu § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3)**

**I. Medizinische Gesichtsmaske**

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf.

**II. FFP-2-Maske**

Eine FFP-2-Maske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Atemschutzmasken im Sinne des § 28b des Infektionsschutzgesetzes sind FFP2-Masken oder Masken vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94).

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§ 28 Infektionsschutzgesetz  
Schutzmaßnahmen**

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

**§ 28a Infektionsschutzgesetz  
Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der  
Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können

für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,

16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder

17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachzuverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Länder Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne des Satzes 2. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende

Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht.

(4) Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 1 Nummer 17 dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontakt Personen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen nach Satz 3 sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen nach Satz 3 übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

(6) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(7) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einzelnen Ländern ausbreitet und das Parlament in einem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 dort feststellt.

### **§ 28b Infektionsschutzgesetz**

#### **Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung**

(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;

2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:

- a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufzchiebbarer Behandlungen,
- b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, so weit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- d) der unaufzchiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
- e) der Versorgung von Tieren,
- f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
- g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;

3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoor-spielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;

4. die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass

- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,

b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und

c) in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;

abweichend von Halbsatz 1 ist

a) die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden;

b) bis zu dem übernächsten Tag, nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 150 überschritten hat, auch die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Maßgaben des Halbsatzes 1 Buchstabe a und c beachtet werden, die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche, die Kundin oder der Kunde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt hat und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden, mindestens Name, Vorname, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie den Zeitraum des Aufenthaltes, erhebt;

5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen

Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

- a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
- b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeföhrten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:

- a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
- b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
- c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
- d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
- e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen,

die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist;

9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);

10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben- Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde macht in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach Satz 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung nach Satz 3 erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichung nach Satz 2 erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 eingetreten sind.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen des Absatzes 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des Absatzes 1 außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist die Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b wegen Überschreitung des Schwellenwerts von 150 außer Kraft getreten, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 150 liegt.

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttreten nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend.

(4) Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes dienen, unterfallen nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

(5) Weitergehende Schutzmaßnahmen auf Grundlage dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung folgende Gebote und Verbote zu erlassen sowie folgende Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu bestimmen:

1. für Fälle, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet, zusätzliche Gebote und Verbote nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),

2. Präzisierungen, Erleichterungen oder Ausnahmen zu den in den Absätzen 1, 3 und 7 genannten Maßnahmen und nach Nummer 1 erlassenen Geboten und Verboten. Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat.

(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

(8) Das Land Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne dieser Vorschrift.

(9) Anerkannte Tests im Sinne dieser Vorschrift sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erreger nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind. Soweit nach dieser Vorschrift das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske vorgesehen ist, sind hiervon folgende Personen ausgenommen:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können und
3. gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

(10) Diese Vorschrift gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen nach Absatz 6.

(11) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden eingeschränkt und können auch durch Rechtsverordnungen nach Absatz 6 eingeschränkt werden.

## **§ 32 Infektionsschutzgesetz Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

## **§ 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, genesene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

## **§ 2 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Verordnungsermächtigung**

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

## **§ 3 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Beteiligung des Abgeordnetenhauses**

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Regelungen mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stel-

len nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen. Gegenstand der Beratung des Abgeordnetenhauses könne neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.